

Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienst (LL-BFDG)

Inhaltsverzeichnis

LL BFDG	Allgemeines.....	5
LL § 1	Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes.....	5
LL § 1	Allgemeines.....	5
LL § 2	Freiwillige	6
LL § 2	Allgemeines.....	6
LL § 2 Satz 1 Nummer 1	Vollzeitschulpflicht	8
LL § 2 Satz 1 Nummer 2	Freiwilligendienst.....	8
LL § 2 Satz 1 Nummer 2a	Freiwilligendienst in Vollzeit.....	9
LL § 2 Satz 1 Nummer 2b	Freiwilligendienst in Teilzeit.....	10
LL § 2 Satz 1 Nummer 3	Dauer des Bundesfreiwilligendienstes	10
LL § 2 Satz 1 Nummer 4	Leistungen.....	11
LL § 2 Satz 1 Nummer 4	Allgemeines.....	11
LL § 2 Satz 1 Nummer 4a	angemessenes Taschengeld.....	13
LL § 2 Satz 1 Nummer 4b	Unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung	16
LL § 2 Satz 1 Nummer 4c	Mobilitätszuschläge	16
LL § 2 Satz 2	Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten.....	17
LL § 2 Satz 3	Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung	17
LL § 3	Einsatzbereiche, Dauer	18
LL § 3	Allgemeines.....	18
LL § 3 Absatz 1	zulässige Einrichtungen.....	20
LL § 3 Absatz 2	zulässiger Zeitraum	21
LL § 4	Pädagogische Begleitung	23
LL § 4	Allgemeines.....	23
LL § 4 Absatz 1	Ziele	24
LL § 4 Absatz 1	Besondere Förderung.....	25
LL § 4 Absatz 2	fachliche Anleitung	29
LL § 4 Absatz 3	Seminare	30

LL § 4 Absatz 4	Politische Bildung	32
LL § 4 Absatz 5	Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen.....	32
LL § 5	Anderer Dienst im Ausland	32
LL § 5	Allgemeines.....	32
LL § 6	Einsatzstellen	33
LL § 6	Allgemeines.....	33
LL § 6 Absatz 1	Anerkennungsgrundsatz.....	34
LL § 6 Absatz 2	Anerkennung der Einsatzstelle	34
LL § 6 Absatz 3	Übernahme von Zivildienststellen	35
LL § 6 Absatz 4	Rücknahme der Anerkennung	35
LL § 6 Absatz 5	Beauftragung.....	35
LL § 7	Zentralstellen.....	36
LL § 7	Allgemeines.....	36
LL § 7 Absatz 1	Bildung und Aufgaben der Zentralstellen	36
LL § 7 Absatz 2	Zentralstelle BAFzA.....	37
LL § 7 Absatz 3	Zuordnung zu einer Zentralstelle	37
LL § 7 Absatz 4	Erteilung von Auflagen	38
LL § 7 Absatz 5	Kontingentierung	38
LL § 8	Vereinbarung.....	39
LL § 8	Allgemeines.....	39
LL § 8	Exkurs: Definition der Organisationen.....	40
LL § 8 Absatz 1 Satz 1	Abschluss der Vereinbarung.....	41
LL § 8 Absatz 1 Satz 2	erforderliche Angaben	42
LL § 8 Absatz 2	Beauftragung der Zentralstelle.....	42
LL § 8 Absatz 3	Genehmigung der Vereinbarung.....	42
LL § 9	Haftung.....	42
LL § 9	Allgemeines.....	42
LL § 9 Absatz 1	schädigende Handlung	43
LL § 9 Absatz 2	Haftung bei Seminaren	44
LL § 10	Beteiligung der Freiwilligen	44
LL § 10	Allgemeines.....	44
LL § 11	Bescheinigung, Zeugnis	45
LL § 11	Allgemeines.....	45

LL § 11 Absatz 1	Ausstellen einer Bescheinigung.....	46
LL § 11 Absatz 2	schriftliches Zeugnis	46
LL § 12	Datenschutz	46
LL § 12	Allgemeines.....	46
LL § 13	Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen	47
LL § 13	Allgemeines.....	47
LL § 13 Absatz 1	Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften	48
LL § 13 Absatz 2	Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften	48
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Sozialversicherungen	48
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Rentenversicherung	49
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Unfallversicherung.....	50
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Kranken- und Pflegeversicherung.....	50
LL § 13 Absatz 2 Satz 1	Arbeitslosenversicherung	51
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderurlaubsverordnung	51
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Bundesversorgungsgesetz	52
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderleistungen im Personennahverkehr	52
LL § 13 Absatz 2 Satz 2	Sonderleistungen im Eisenbahnverkehr	52
LL § 13a	Urlaub.....	52
LL § 13a	Allgemeines.....	53
LL § 13a Absatz 1	Urlaubsanspruch	53
LL § 13a Absatz 2	Urlaubsdauer	53
LL § 13a Absatz 2	Urlaubsanspruch bei abweichender Dienstzeit	54
LL § 13a Absatz 3	Fortgewährung der Leistungen	55
LL § 13a Absatz 4	Urlaubsabgeltung	55
LL § 14	zuständige Bundesbehörde	56
LL § 14	Allgemeines.....	56
LL § 15	Beirat.....	57
LL § 15	Allgemeines.....	57
LL § 15 Absatz 1	Bildung des Beirats.....	57
LL § 15 Absatz 2	Mitglieder des Beirats	57
LL § 15 Absatz 3	Berufung der Mitglieder und Amtszeit.....	58
LL § 15 Absatz 4	Sitzungen des Beirats.....	58

LL § 16	Übertragung von Aufgaben.....	58
LL § 16	Allgemeines.....	58
LL § 17	Kosten	59
LL § 17	Allgemeines.....	59
LL § 17 Absatz 1	Eigenleistungen der Einsatzstellen	59
LL § 17 Absatz 2 Satz 1	Leistungen der Einsatzstellen	60
LL § 17 Absatz 2 Satz 2	Pflichten der Einsatzstellen.....	60
LL § 17 Absatz 2 Satz 3	Kosten der pädagogischen Begleitung	62
LL § 17 Absatz 3	Kostenerstattung durch den Bund	62

Anlagen:

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Regelung zur Förderung der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen
3. Antrag auf Anerkennung als Spitzensportler und Spitzensportlerin
4. Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben
5. Pädagogische Begleitung Mobiles Arbeiten

LL BFDG Allgemeines

Die Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls führte zur Aussetzung des Wehersatzdienstes Zivildienst. Um die mit der Aussetzung verbundenen negativen Effekte auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer zu vermeiden und die vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierende soziale Infrastruktur zu erhalten, wurde zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt.

Sinn und Zweck

Ziel des BFD ist es u. a., dass möglichst viele Menschen durch soziales Engagement positive Erfahrungen sammeln können. Auch die Möglichkeit, den Zivildienst als Wehersatzdienst im Bedarfsfall wieder zu aktivieren, soll erhalten bleiben.

Die Hauptverantwortung für den BFD liegt in der Praxis bei den Einsatzstellen (EST) vor Ort. Diese gewinnen Freiwillige und stellen eine gute Begleitung während des Dienstes sicher.

LL § 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

§ 1 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- I Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Personen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.**

LL § 1 Allgemeines

Der BFD fördert lebenslanges Lernen sowie das zivilgesellschaftliche Engagement von Menschen aller Generationen. Als Bildungs- und Orientierungsjahr ist er von großer Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Freiwilligen. Jüngere Freiwillige erwerben und vertiefen ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen, ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein.

Die Freiwilligen sollen durch ihren Einsatz, durch die fachliche Anleitung in der EST, durch eine individuelle Betreuung und durch Seminartage ihre sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen weiterentwickeln und das Verantwortungsbewusstsein für das Allgemeinwohl stärken.

LL § 2 Freiwillige

§ 2 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst leisten ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar
 - a) einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - b) einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur folgende Geld- und Sachleistungen erhalten dürfen:
 - a) ein angemessenes Taschengeld,
 - b) unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sowie
 - c) Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen.

Angemessen ist ein Taschengeld, das 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt und dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen.

LL § 2 Allgemeines

(1) Freiwillige sind alle, die sich im Rahmen eines BFD engagieren. Sie müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht und die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.

Freiwillige

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich und es gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

(2) In der Regel spielt die Nationalität keine Rolle. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können jedoch einen BFD nur dann leisten, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach § 2 Absatz 3 AufenthG ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des BFD durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Aufenthaltserlaubnis

Ausländer und Ausländerinnen

für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes kann nach § 19c AufenthG und § 14 Beschäftigungsverordnung (BeschV) erteilt werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht erforderlich. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, nicht aber zur Ausübung von Nebentätigkeiten.

(3) Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen BFD wird von der Deckung des Lebensunterhalts ausgegangen, wenn im Rahmen des BFD folgende Leistungen (ohne Sozialversicherungskosten) erbracht werden:

- 812 Euro, wenn die Freiwilligen Unterkunft und Verpflegung selbst bezahlen
- 662 Euro, wenn die Freiwilligen kostenlos essen, aber die Unterkunft selbst bezahlen
- 452 Euro, wenn die Freiwilligen kostenlos wohnen, aber die Verpflegung selbst bezahlen
- 302 Euro, wenn die Freiwilligen kostenlos wohnen und essen

Der Betrag von 812 Euro entspricht dem BAföG-Höchstsatz von 934 Euro bereinigt um die Sozialversicherungsabgaben (SV-Abgaben) von 122 Euro. Die Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung, übernimmt die EST in Deutschland.

(4) Drittstaatsangehörige, die einen BFD leisten wollen, müssen aus ihrem Heimatland heraus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland kann ihnen nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Personen aus dem Ausland, die sich bereits in der BRD befinden (z.B. Au-pair), beantragen die Beschäftigungserlaubnis für den BFD bei der zuständigen Ausländerbehörde.

**Drittstaats-
angehörige**

(5) Angehörige der Europäischen Union sowie Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika benötigen für die Einreise kein Visum. EU-Staatsangehörige sowie Angehörige des EWR und der Schweiz genießen Freizügigkeit und benötigen keine Beschäftigungserlaubnis. Die Staatsbürger der anderen genannten Staaten benötigen zwar für die Einreise kein Visum, aber trotzdem eine Beschäftigungserlaubnis für den BFD.

(6) Britische Staatsangehörige können auch nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches visumfrei in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich darin aufhalten. Rechtsgrundlage dafür ist § 41 Aufenthaltsverordnung. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen.

(7) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen (§ 60a AufenthG) können am BFD teilnehmen, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

(8) Auch Asylsuchende können grundsätzlich einen BFD leisten. Hierzu müssen sie eine Beschäftigungserlaubnis vorweisen. Asylsuchenden kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung in

Asylsuchende

Deutschland aufhalten (§ 61 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz) und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine Beschäftigungserlaubnis ist für jede Form von unselbständiger Erwerbstätigkeit, auch für einen Freiwilligendienst erforderlich (§ 2 Absatz 2 AufenthG i.V. mit § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Die Ausländerbehörde leitet im Regelfall der BA den Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zusammen mit der konkreten Stellenbeschreibung für den BFD-Platz mit der Bitte um Erteilung zu. Gem. § 14 BeschV sind die Tätigkeiten im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes von der Zustimmung seitens der BA befreit, so dass der Bitte entsprochen werden muss. Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Beschäftigung sind jedoch Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

LL § 2 Satz 1 Nummer 1 Vollzeitschulpflicht

(1) Alle Personen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können einen BFD leisten; junge Menschen zum Beispiel nach der Schule, Menschen in mittleren Jahren und Senioren/ Seniorinnen.

Vollzeitschulpflicht

(2) Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel im Jahr der Vollendung des sechsten Lebensjahres und endet je nach Bundesland in der Regel nach neun bzw. zehn Jahren Schulbesuch, also mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren. Sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Freiwilligendienst nicht in Konkurrenz zur Vollzeitschulpflicht tritt und nur von Personen geleistet wird, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Da die Vollzeitschulpflicht spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet, ist bei Volljährigen die Voraussetzung nicht mehr zu prüfen. Lebensältere Personen, bei denen die Schulzeit schon lange zurückliegt, die im jungen Erwachsenenalter nicht die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, können also auch ohne seinerzeitige Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen BFD leisten.

Bei Fragen zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Minderjährigen können sich Freiwillige bzw. EST an die zuständige Schulaufsichtsbehörde bzw. an das zuständige Landesministerium wenden. Eine Beratung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) hierzu ist nicht möglich.

LL § 2 Satz 1 Nummer 2 Freiwilligendienst

(1) Der BFD wird außerhalb einer Berufsausbildung geleistet und ist vergleichbar mit einem Beschäftigungsverhältnis. Es darf dabei jedoch keine Erwerbsabsicht bestehen. Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Der BFD kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit geleistet werden.

(2) Der Freiwilligendienst kann auf Antrag auch mobil geleistet werden, wenn der zu leistende Dienst dafür geeignet ist. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass Erwerb sozialer Kompetenzen und praktischer Erfahrungen im Rahmen des BFD im Vordergrund stehen, so dass Mobile Arbeit nur restriktiv genutzt werden sollte. Im Kontext des BFD wird hier der Begriff „Mobiler Dienst“ verwendet.

Mobile Arbeit

Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Der mobile Dienst muss für die EST und für die Freiwilligen freiwillig sein.
- Das hauptamtliche Personal muss ebenfalls die Möglichkeit haben, seine Arbeit (zumindest teilweise) mobil zu absolvieren.
- Die EST muss ein Konzept zur pädagogischen Begleitung und Anleitung für den mobilen Dienst vorlegen (siehe Anlage).
- Die Freiwilligen müssen auch im mobilen Dienst ihre fachlichen Anleiterinnen und Anleiter stets erreichen und bei Problemen kurzfristig Hilfe erhalten können.
- Die EST muss die mobil erbrachten Diensttätigkeiten regelmäßig kontrollieren und die Auslastung der Freiwilligen sicherstellen.
- Die mobil erbrachten Dienstzeiten sind zu erfassen. Der Anteil der mobil geleisteten Dienstzeit darf die Hälfte der Gesamtdienstzeit der Freiwilligen nicht überschreiten, so dass mehr als 50 % der wöchentlichen Dienstzeit in der EST zu leisten sind.
- In Zweifelsfällen soll eine Tagebuchauflage erteilt werden. Aus den Tagebüchern muss ersichtlich sein, wo der Dienst jeweils erbracht wurde.
- Für Freiwillige, die mobil arbeiten, muss stets auch ein voll eingerichteter Arbeitsplatz in den Räumen der EST zur Verfügung stehen. Der Dienst soll im Wechsel in der EST und mobil erbracht werden. Lange Dienstphasen, die ausschließlich mobil erbracht werden, sind zu vermeiden.
- Die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel die Arbeitsschutzregelungen, müssen von der EST auch für die mobil arbeitenden Freiwilligen eingehalten werden. Zusätzliche Kosten dürfen dabei für die Freiwilligen nicht entstehen.

(3) Der Rechtsträger der jeweiligen EST muss schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen für einen BFD als mobiler Dienst erfüllt sind.

LL § 2 Satz 1 Nummer 2a Freiwilligendienst in Vollzeit

(1) Eine Vollzeitbeschäftigung erfordert eine wöchentliche Dienstzeit von mindestens 35 Stunden.

Vollzeit

(2) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt, ist die Vollzeit-Regelarbeitszeit des hauptamtlichen Personals der EST, sofern sich diese in den üblichen Spannen zwischen 35 und 40 Stunden wöchentlich bewegt. Betriebliche Vereinbarungen bzw. Beschlüsse von Vereinen hinsichtlich einer Wochenstundenzahl für Vollzeitbeschäftigte unter 35 Stunden können auf Freiwillige im BFD nicht übertragen werden. Entsprechende Entscheidungen stellen rein das Innenverhältnis der jeweiligen Organisation betreffende Regelungen dar, die für den BFD rechtlich nicht bindend sind. Gilt in einer EST für die Vollzeitbeschäftigten eine Stundenzahl von weniger als 35 Stunden pro Woche, muss für den Abschluss einer Vereinbarung für Freiwillige in Vollzeit daher zumindest ein Einsatz von 35 Stunden pro Woche sichergestellt werden.

(3) Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie im Spät- oder Nachtdienst können vereinbart werden, sofern derartige Regelungen auch für vergleichbare Tätigkeiten des hauptamtlichen Personals gelten. Hierbei sind für minderjährige Freiwillige die Regelungen des JArbSchG zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes.

Sonderarbeitszeiten

(4) Beim Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen den Freiwilligen und der EST über die Festlegung der Dienst-Tage oder der täglichen Anwesenheitszeiten (individuelle Dienstzeitmodelle) ist zu beachten, dass

- die festgelegten Absprachen für alle Beteiligten verbindlich und planbar sind.
- die Freiwilligen arbeitsmarktneutral eingesetzt und die Arbeitsschutzbestimmungen sowie das JArbSchG entsprechend angewandt werden.
- die Freiwilligen im Vergleich zum hauptamtlichen Personal nicht überproportional für Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie im Spät- oder Nachtdienst eingeteilt werden.
- die entsprechenden Nebenabreden mit den Freiwilligen vor Abschluss der Vereinbarung zur Absicherung aller Beteiligten verschriftlicht und unterschrieben werden.

(5) Die Regelungen in Absatz 4 gelten auch für Freiwilligendienste in Teilzeit. Die Nebenabrede ist in der EST aufzubewahren und wird nicht dem BAFzA übersandt.

LL § 2 Satz 1 Nummer 2b Freiwilligendienst in Teilzeit

(1) Freiwillige können einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen BFD in Teilzeit. Ob ein BFD in Teilzeit geleistet werden kann, ist vielmehr von den Freiwilligen mit den jeweiligen EST zu klären und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Ein BFD in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung durch die Freiwilligen absolviert wird, kommt nicht in Betracht.

Teilzeit

(2) Grundsätzlich ist eine Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl auch während eines laufenden oder vor Beginn eines BFD möglich. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte von der Möglichkeit der Änderung während der festgelegten Dienstdauer nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht werden. Die Änderung kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen und setzt voraus, dass alle Beteiligten mit der geänderten Stundenzahl einverstanden sind. Die Änderung ist frühestens mit dem Folgemonat umsetzbar.

(3) Bei einem BFD in Teilzeit ist das Taschengeld angemessen zu kürzen (siehe hierzu LL § 2 Satz 3).

LL § 2 Satz 1 Nummer 3 Dauer des Bundesfreiwilligendienstes

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

(2) Der BFD kann bis auf 24 Monate verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist (siehe hierzu LL § 3 Absatz 2).

LL § 2 Satz 1 Nummer 4 Leistungen

LL § 2 Satz 1 Nummer 4 Allgemeines

(1) Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst, für den u.a. ein Taschengeld gezahlt wird. Zusätzlich zum Taschengeld können die EST Sachleistungen als Teil des Taschengeldes gewähren, sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätzuschläge. In der Folge wird hierzu der Begriff „Taschengeld und/oder sonstige Geld- oder Sachleistungen“ verwendet.

(2) Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen EST vereinbart. Da Bundesfreiwilligendienstleistende keine Arbeitnehmenden sind, findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung. Das Taschengeld sowie die sonstigen Geld- oder Sachleistungen gelten als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Taschengeld

(3) Das Taschengeld ist gem. § 3 Nummer 5d EStG i. V. m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2d EStG steuerfrei. Über das Taschengeld hinaus gewährte Geld- oder Sachleistungen unterliegen dagegen der vollen Besteuerung, wenn der für den Einzelnen geltende Steuerfreibetrag überschritten wird. Bei Mobilitätzuschlägen als Geld- oder Sachleistungen richtet sich die Besteuerung nach dem Zweck (s. § 2 Satz 1 Nummer 4c). Die Klärung der Besteuerung im Einzelfall kann nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

Besteuerung

(4) Das Taschengeld ist Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (§ 14 SGB IV) und daher sozialversicherungspflichtig. Für die Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages sind auch Sachleistungen, z. B. das Bereitstellen einer Unterkunft und Verpflegung oder die Zurverfügungstellung von Arbeitskleidung (betrifft nicht Warnwesten und Schutzkleidung etc.), zu berücksichtigen. Für diese gelten die Pauschalwerte der jeweils aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung, die zum Taschengeld zur Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages hinzugerechnet werden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV und § 20 Absatz 2 SGB IV finden keine Anwendung.

SV-Pflicht

(5) Erhalten die Freiwilligen keine Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung oder Mobilitätzuschläge als Sachleistung, können nach Ermessen und auf eigene Kosten der EST Geldersatzleistungen gezahlt werden. Diese sind der Höhe nach nicht begrenzt und unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Sozialversicherungspflicht. Zu Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht von Mobilitätzuschlägen siehe LL § 2 Absatz 1 Nr. 4c.

(6) Freiwillige im BFD dürfen nur die in § 2 Satz 1 Nummer 4 BFDG genannten Leistungen erhalten. Zusätzliche Geldleistungen für geleistete Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste oder aus anderen Gründen sind nicht vorgesehen. Für geleistete Überstunden ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren. Etwas anderes gilt für eine etwaige Urlaubsabgeltung (s. LL § 13a Absatz 4).

(7) Bei Bezug von Bürgergeld werden das gewährte Taschengeld und die sonstigen Geld- und Sachleistungen als Einnahmen angerechnet. Von der Anrechnung ausgenommen ist nach § 11b Absatz 2 SGB II oder § 82 Absatz 2

Bürgergeld

SGB XII ein Taschengeldfreibetrag in Höhe von bis zu 538 Euro bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und in Höhe von 250 Euro bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme z. B. aus einer Erwerbstätigkeit (z. B. Minijob) erzielt, kann im Einzelfall ein höherer Freibetrag eingeräumt werden, wenn die mit der Erzielung des Taschengeldes sowie den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben insgesamt über dem Grundabsetzbetrag von 250 Euro bzw. 538 Euro liegen. Dann wird ein aus dem Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit oberhalb 100 Euro (z. B. Minijob) bis zu einem Einkommen von 1.200 Euro (für Leistungsbeziehende mit mindestens einem Kind bis 1.500 Euro) ein individuell berechneter Freibetrag eingeräumt. Die BA kann hier im Einzelfall Auskunft geben. Eine Beratung durch das BMFSFJ oder durch das BAFzA hierzu ist nicht möglich.

(8) Die Teilnahme an einem BFD ist ein wichtiger persönlicher Grund, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. Fachliche Hinweise der BA zu § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld sind in der Zeit der Teilnahme an diesem Freiwilligendienst nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

(9) Ein Freiwilligendienst steht einem Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 Absatz 4 Nummer 2 c SGB VI) nicht entgegen. Ob der Freiwilligendienst einem berufsständischen Waisenrentenbezug entgegensteht, ist mit dem jeweiligen Berufsständischen Versorgungswerk zu klären.

Waisenrente

(10) Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben.

Altersrente

(11) Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Die bis 2022 geltende Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro jährlich gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

EM-Rente

(12) Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, ob sie als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Somit sind neben dem im BFD erzielten Taschengeld auch unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätzuschlag zu berücksichtigen. Wenn eine der Leistungen als Sachleistung erbracht wird, ist der jeweilige Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.

Hinzuverdienst

(13) Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2024 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 37.100 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 18.550 Euro. Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

(14) Der Rentenversicherungsträger hat zu prüfen, ob bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in einem bestimmten zeitlichen Umfang die Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Eine Beratung zu den Auswirkungen des BFD auf einen Rentenbezug erfolgt nicht durch das BAFzA oder das BMFSFJ. Diese individuelle Beratung kann nur durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgen.

LL § 2 Satz 1 Nummer 4a angemessenes Taschengeld

(1) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Taschengeldes. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es acht Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Taschengeld dem Höchstbetrag entsprechen muss. Vielmehr wird das konkrete Taschengeld zwischen den Freiwilligen und den EST vereinbart. Die Höchstgrenze des zu gewährenden Taschengeldes für das Jahr 2024 beträgt 604 Euro monatlich.

**Taschengeld-
höhe**

(2) Eine gesetzliche Untergrenze für das Taschengeld im Freiwilligendienst gibt es nicht. Aus den folgenden Indizien kann jedoch abgeleitet werden, in welcher Höhe das Taschengeld mindestens gezahlt werden sollte:

- Den EST im Freiwilligendienst wird der Aufwand für das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge bis zur Höhe von 300 Euro für unter 25-jährige und bis zur Höhe von 400 Euro für über 25-jährige pro Freiwilligenmonat erstattet.
- Bei Bezieherinnen und Beziehern von Bürgergeld, die ein FSJ, FÖJ oder einen BFD leisten, wird ein Taschengeldfreibetrag bis zur Höhe von 250 Euro, bei Freiwilligen unter 25 Jahren von 538 Euro monatlich von der Anrechnung ausgenommen.

(3) Als Teil des Taschengeldes kann ein Fahrtkostenzuschuss entweder in bar oder in Form von Sachleistungen, zum Beispiel einem ÖPNV Ticket, Deutschlandticket oder einer BahnCard geleistet werden. Er ist als Bestandteil des Taschengeldes steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig (s. oben § 2 Nummer 4 Absatz 3). Vorsicht: Beim Fahrtkostenzuschuss als Teil des Taschengeldes handelt es sich nicht um einen Mobilitätzuschlag nach § 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c, der unter Umständen nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialversicherungsfrei ist, s. LL § 2 Satz 1 Nummer 4c. Das Deutschlandticket ist eine Zeitfahrkarte und wird wie andere Zeitfahrkarten behandelt. Es kann als Sachleistung als Teil des Taschengeldes mit den Freiwilligen vereinbart werden und kann durch den Bund über den gesamten BFD-Zeitraum bezuschusst werden. Sonstige Sachbezüge/Geldleistungen z. B. Einkaufsgutscheine oder Gebühren für Sprachkurse können nicht als Teil des Taschengeldes gewährt werden.

**Sachleistung
als Teil des
Taschen-
geldes/Fahr-
kosten-
zuschuss**

(4) Im Krankheitsfall werden Taschengeld und sonstige Geld- und Sachleistungen aufgrund der Regelung in der Vereinbarung (Punkt 3.2 Nummer 5) für bis zu sechs Wochen weitergewährt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) finden keine Anwendung. Die Auslegung des Begriffs „im Krankheitsfall“ orientiert sich jedoch an der Rechtsprechung zu § 3 EntgFG. Die Nichtanwendung des EntgFG steht dem nicht entgegen.

**Arbeits-
unfähigkeit**

(5) Wird den Freiwilligen eine Reha-Maßnahme verordnet und gelten sie für diese Zeit als krank, finden die üblichen Regelungen der Vereinbarung zur Krankheit Anwendung. Das bedeutet, dass im Krankheitsfall das Taschengeld und die Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt werden. Ebenso wird der

Zuschuss zum Taschengeld und den SV-Beiträgen für diesen Zeitraum weitergewährt. Danach ist das BAFzA entsprechend zu informieren.

(6) Nach den zur Entgeltfortzahlung vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen ist jede neue Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, grundsätzlich ein neuer Krankheitsfall und begründet damit einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, mit der Folge, dass ein neuer Entgeltfortzahlungszeitraum entsteht.

(7) Sind Freiwillige **länger als sechs Wochen** arbeitsunfähig krankgeschrieben, ist bei der Prüfung der EST, ob die Zahlung von Taschengeld und Sachleistung einzustellen ist, der jeweils letzte Krankheitsfall zu betrachten. Dabei sind folgende Fallvarianten möglich:

- Mehrere Krankheitsfälle von mehr als sechs Wochen mit Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit

Die Freiwilligen sind sechs Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. Nach einem Zeitraum der Arbeitsfähigkeit (mindestens ein Tag Dienst, Urlaub oder ein freies Wochenende) erfolgt die nächste (neue) Krankmeldung (keine Folgebescheinigung). Die Freiwilligen haben wieder Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für max. sechs Wochen.

Beispiel 1: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Das Wochenende ist dienstfrei. Am Montag leisten die Freiwilligen Dienst. Neue Krankmeldung aufgrund einer neuen Erkrankung erfolgt am Dienstag.

Beispiel 2: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Neue Krankmeldung erfolgt am Montag.

Beispiel 3: Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Dienstag. Mittwoch hat die Freiwillige Urlaub. Neue Krankmeldung erfolgt am Donnerstag.

- Mehrere Krankheitszeiten von insgesamt mehr als sechs Wochen ohne Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit

Die Freiwilligen sind über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen mit mehreren Krankschreibungen arbeitsunfähig krankgeschrieben (z. B. zweimal zwei Wochen und einmal vier Wochen). Hier ist bei der letzten Krankschreibung, mit der der sechs-Wochen-Zeitraum überschritten wird, durch die EST zu prüfen, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung handelt.

- Wird eine Folgebescheinigung vorgelegt, ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen nach sechs Wochen einzustellen.

Beispiel: Erste Krankschreibung über zwei Wochen, zweite Krankschreibung über zwei Wochen (Folgebescheinigung), dritte Krankschreibung über vier Wochen (Folgebescheinigung). Nach sechs Wochen (zwei Wochen vor Ende der letzten Krankschreibung) ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen.

- Wird eine neue Erstbescheinigung vorgelegt, mit der die sechs Wochen überschritten werden, entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Krankheit ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

- Mehrere sich überschneidende Krankheitsfälle

Die Freiwilligen sind arbeitsunfähig krankgeschrieben (z. B. für vier Wochen) und legen während dieser Erkrankung nach drei Wochen eine neue Erstbescheinigung (z. B. für vier Wochen) vor. Für die letzte (neue) Krankschreibung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen (im Beispiel dann für insgesamt sieben Wochen).

- Neuer Krankheitsfall während des Bezugs von Krankengeld

Die Freiwilligen befinden sich wegen einer Erkrankung bereits im Krankengeldbezug und legen wegen einer anderen Erkrankung eine neue Erstbescheinigung vor. Für die neue, eine Dienstunfähigkeit begründende Erkrankung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für maximal sechs Wochen.

(8) Bestehen Zweifel daran, dass es sich im Einzelfall um eine „tatsächliche“ Erstbescheinigung handelt, oder ob richtigerweise eine Folgebescheinigung hätte ausgestellt werden müssen, haben sich die EST an die jeweils zuständige Krankenkasse der Freiwilligen zwecks Klärung zu wenden. In Fällen, bei denen bereits ein Krankengeldbezug vorliegt, ist in jedem Fall eine Abklärung mit der Krankenkasse der Freiwilligen herbeizuführen. Bei privat versicherten Freiwilligen ist der Sachverhalt in einem Gespräch mit den Freiwilligen zu klären. Eine Beratung durch das BAFZA oder das BMFSFJ ist nicht möglich.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die weitere Gewährung von Taschengeld und Sachbezügen im Krankheitsfall nicht mehr vor, ist die Zahlung an den Freiwilligen einzustellen. Das BAFZA ist über die Einstellung unverzüglich zu informieren. Die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen wird dann entsprechend eingestellt.

(10) Leisten Jugendliche und junge Erwachsene, die außerhalb der eigenen Familie eine vollstationäre Hilfeleistung der Jugendhilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII erhalten (also z. B. in einer Pflegefamilie oder betreuten Wohngruppe leben) einen Freiwilligendienst, erhalten sie das volle mit der EST vereinbarte Taschengeld. Das Taschengeld und sonstige Geld- und Sachleistungen werden nicht für eine Beteiligung an den Kosten der Unterbringung herangezogen. Auskünfte zu den Leistungen der Jugendhilfe können von den Trägern der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe erteilt werden.

(11) Das Taschengeld kann nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO gepfändet werden. Es gelten die jeweils bekanntgemachten Pfändungsfreibeträge. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Pfändungsangelegenheiten liegt bei den EST.

Jugendhilfe

LL § 2 Satz 1 Nummer 4b Unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung

- (1) Die Freiwilligen können über das Taschengeld hinaus unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung als Sachleistung oder als Geldersatzleistung erhalten. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Taschengeldes. Auf sie wird folglich kein Zuschuss gezahlt und auch die Freibeträge der §§ 11b Absatz 2 SGB II und 82 Absatz 2 SGB XII finden hierauf keine Anwendung. Einzelheiten hierzu sind ebenfalls mit den jeweiligen EST zu vereinbaren.
- (2) Erfolgt die Leistung in Form von sog. Sachbezügen, beispielsweise in Form der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung oder als unentgeltliche Verpflegung, sind zur Umrechnung in eine geldliche Bemessungsgrundlage die Regelungen der [Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) zu beachten.
- (3) Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft ergeben sich aus [§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) und betragen für das Jahr 2024 für Verpflegung monatlich 313,- Euro und für Unterkunft 278,- Euro.
- (4) Erfolgt die Leistung für Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung als entsprechende Geldersatzleistung, ist die Höhe der Leistungen unbegrenzt.

LL § 2 Satz 1 Nummer 4c Mobilitätzuschläge

- (1) Die EST können den Freiwilligen Mobilitätzuschläge in Geld oder als entsprechende Sachleistungen gewähren. Die monatlich maximal zulässige Höhe ist nicht beschränkt.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Mobilitätzuschläge bleibt den EST überlassen. Möglich sind Geldleistungen (z.B. Zahlungen für Fahrkarten oder Benzinkosten – ggf. auch anteilig) oder Sachleistungen (z. B. die Ausgabe von Fahrkarten oder Tankgutscheinen). Auch Leistungen für andere Mobilitätsmittel (z.B. die Anschaffung eines Fahrrades und dessen Reparatur- oder Wartungskosten) können gewährt werden.
- (3) Die Mobilitätzuschläge oder entsprechende Sachleistungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nummer 15 EStG vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Zuschläge - unabhängig ob als Geld- oder Sachleistungen - in der BFD-Vereinbarung zusätzlich zum Taschengeld als Mobilitätzuschläge ausgewiesen werden. Für die Geldleistungen muss in der BFD-Vereinbarung eine Zweckbestimmung für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Darüber hinaus müssen sie nachweisbar für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden. Hingegen sind die Sachleistungen für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs per se zweckbestimmt. Zuschläge für Fahrten im Personenfernverkehr müssen allerdings auf die Strecke Wohnung-Einsatzstätte beschränkt sein. Bei Zuschlägen für Fahrten im Personennahverkehr gilt diese Beschränkung hingegen nicht.
- (4) Steuerbegünstigt sind insbesondere Fahrberechtigungen in Form von Einzel/Mehrfahrtenfahrtscheinen, Zeitkarten (z. B. Monats-, Deutschland-, Jahrestickets, Bahncard 100), allgemeine Freifahrberechtigungen, Freifahrberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. bei Smogalarm) oder Ermäßigungskarten (z. B. Bahncard 25). Zahlt die EST eine Geldleistung zu den

Mobilitätzuschläge

von den Freiwilligen selbst erworbenen Fahrberechtigungen, hat sie als Nachweis im Original oder als Kopie der zweckentsprechenden Verwendung die von den Freiwilligen erworbenen und genutzten Fahrausweise oder entsprechende Belege (z. B. Rechnungen über den Erwerb eines Fahrausweises oder eine Bestätigung des Verkehrsträgers über den Bezug eines Jobtickets) aufzubewahren. Der Zuschuss darf dabei die Aufwendungen der Freiwilligen einschließlich Umsatzsteuer für die entsprechenden Fahrberechtigungen nicht übersteigen.

(5) Sind die Mobilitätzuschläge nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfrei, besteht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) keine Sozialversicherungspflicht.

(6) Mobilitätzuschläge, die weder für den öffentlichen Personennahverkehr gedacht sind noch für den auf die Strecke Wohnung-Einsatzstätte beschränkten Personenfernverkehr - z. B. Tankgutscheine, Fahrradreparaturen - unterliegen der Steuerpflicht und damit auch der Sozialversicherungspflicht.

(7) Werden die Mobilitätzuschläge verwendungs- und zweckfrei gewährt, sind sie zu versteuern und sozialversicherungspflichtig.

(8) Die Mobilitätzuschläge sind nicht Bestandteil des Taschengeldes (s. LL § 2 Satz 1 Nummer 4a (3)). Auf sie wird folglich kein Zuschuss gezahlt und auch die Freibeträge der §§ 11 b Absatz 2 SGB II und 82 Absatz 2 SGB XII finden hierauf keine Anwendung.

LL § 2 Satz 2 Vergleichbarkeit mit Jugendfreiwilligendiensten

Das zu vereinbarende Taschengeld ist angemessen, wenn es dem Taschengeld anderer Freiwilligen entspricht, die ein FSJ/FÖJ oder sonstigen Freiwilligendienst (auch BFD) leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben EST ausüben.

LL § 2 Satz 3 Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Wird der BFD in Teilzeit geleistet, ist das Taschengeld zu kürzen. Eine anteilige Kürzung ist nicht erforderlich. Bei Teilzeitdienstleistenden ist immer eine Kürzung des Taschengeldes im Vergleich zu den entsprechenden Vollzeitdienstleistenden in derselben EST erforderlich.

(2) Angemessen bedeutet, dass bei der Kürzung eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden zu vermeiden ist. Die konkrete Kürzung des Taschengelds steht im Ermessen der EST.

LL § 3 Einsatzbereiche, Dauer

§ 3 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- I (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.
- (2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

LL § 3 Allgemeines

(1) Der BFD wird grundsätzlich nur im Inland geleistet. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Freiwilligen müssen mit ihrem Auslandsaufenthalt einverstanden sein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Auslandseinsätze dürfen eine Dauer von insgesamt sechs Wochen während der Dienstdauer nicht überschreiten. Der einzelne Auslandseinsatz darf nicht länger als drei Wochen dauern.
- Die Tätigkeiten der Freiwilligen während des Auslandseinsatzes müssen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten in der EST liegen.
- Die EST muss die Freiwilligen versicherungs- und haftungsrechtlich so absichern, dass diesen keine Kosten entstehen (zum Beispiel Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, Krankenrücktransportversicherung).
- Die EST verpflichtet sich, unabhängig von der endgültigen Kostenübernahme für alle während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes entstehenden Kosten in Vorleistung zu treten.

(2) Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Freiwilligen verrichten

**Auslands-
aufenthalte**

unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte (Arbeitsmarktneutralität).

(3) Der Begriff Hilfstätigkeit bedeutet nicht, dass die Freiwilligen keine vollwertige Leistung erbringen dürfen. Er macht lediglich deutlich, dass es sich um eine die gebotene Arbeitsmarktneutralität gewährleistende und einem Missbrauch als billige Arbeitskraft ausschließende und unterstützende Tätigkeit handeln muss.

(4) Eine Einrichtung kann dann als EST im BFD anerkannt werden, wenn sowohl die Aufgaben der Einrichtung als auch die Tätigkeiten der Freiwilligen dem Gemeinwohl dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden.

Gemeinwohlorientierung

(5) Gemeinwohlorientiert heißt, dass die Unterstützung von Menschen im Mittelpunkt steht und nicht der finanzielle Gewinn. Eine Gemeinwohlorientierung liegt vor, wenn steuerrechtliche Vorschriften zu Gemeinnützigkeit, Zweckbetrieb, etc. erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis ist in geeigneter Form, beispielsweise durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, nachzuweisen. Zur Gemeinwohlorientierung wird auf Punkt 2.3 in der Anerkennungsrichtlinie [\[Link\]](#) verwiesen.

(6) Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als vollwertige Arbeitskraft untersagt ist. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die EST muss auch ohne die Hilfe der Freiwilligen gut arbeiten können. Es ist nicht zulässig, dass eine EST nur aufgrund der Möglichkeit eines Einsatzes Freiwilliger gebildet wird oder der Betrieb nur durch die eingesetzten Freiwilligen aufrechterhalten bleiben kann. Freiwillige sollen die hauptamtlich oder ehrenamtlich Beschäftigten der EST unterstützen und gleichzeitig durch das Personal angeleitet und betreut werden.

Arbeitsmarktneutralität

(7) Die Arbeitsmarktneutralität wird immer vor der Anerkennung als EST und vor Genehmigung eines jeden weiteren Platzes bereits anerkannter EST geprüft. Außerdem wird der arbeitsmarktneutrale Einsatz in den EST durch die Außendienstmitarbeitenden des BAFza bzw. die der verbandsgebundenen Zentralstellen (ZST) oder deren selbständigen Organisationseinheiten (SOE) routinemäßig und auch aus besonderem Anlass überwacht.

(8) Die EST müssen über die Anwesenheit der Freiwilligen einen Nachweis führen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Az. 1 ABR 22/21, [\[Link\]](#)) sind bei einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/-innen ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmer/-innen geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 1 BFDG auch für die Freiwilligen. Informationen und Hinweise zur Arbeitszeiterfassung befinden sich auf der Internetseite des BMAS: [\[Link\]](#). Die Anwendung z. B. des JArbSchG sowie Verpflichtungen zum Vorhalten von Nachweisen im Rahmen von Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

Anwesenheitszeiten

Der Nachweis kann schriftlich oder digital erfolgen und ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Dienst endet, aufzubewahren.

(9) Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitsgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist. Die Nebentätigkeit muss der EST angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die EST in eigener Zuständigkeit getroffen. Eine Nebentätigkeit in der gleichen EST kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Arbeitsbereich der Nebentätigkeit vom Einsatzbereich im BFD unterscheidet. Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Nebentätigkeit

(10) Für die Prüfung der Eignung von Freiwilligen für die konkrete EST gilt die grundsätzliche Regelung, „alles, was für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt, mit Ausnahme der fachlichen Qualifikation, gilt auch für Freiwillige“. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass z. B. ein erweitertes Führungszeugnis für die Beschäftigung in einer Kinderbetreuungseinrichtung von den Freiwilligen angefordert werden muss. Dabei sind Freiwillige des BFD (ebenso wie beim FSJ/FÖJ) von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit [\[Link\]](#), wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

LL § 3 Absatz 1 zulässige Einrichtungen

(1) Der BFD wird in

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege,
- der Behindertenhilfe,
- der Kultur- und Denkmalpflege,
- Einrichtungen des Sports,
- Einrichtungen der Integration,
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und
- Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind,

geleistet.

Dies können z. B. sein:

- Krankenhäuser,
- Altenheime,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Kinderheime,
- Kindertagesstätten und Schulen,
- Jugendeinrichtungen,
- Erholungsheime,
- Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen,
- Sportvereine,

- Bibliotheken,
- Museen und andere Kultureinrichtungen,
- Nationalparks,
- Umweltbehörden der Gemeinden,
- ökologische Bildungsstätten oder
- Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

(2) Im Bereich des Sports besteht für Spitzensportler/-innen die Möglichkeit einer Förderung im BFD. Entsprechend der Vereinbarung mit dem DOSB „**Regelungen für die Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen im Bundesfreiwilligendienst**“ (siehe Anlage) ist für Spitzensportler/-innen die Teilnahme am dienstlichen Training/Wettkampf Dienst im Sinne des BFD. Als Spitzensportler/-innen gelten die Angehörigen der Nationalmannschaften und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen, die zu einer der folgenden Gruppierungen gehören:

BFD im Spitzensport

- Olympiakader (OK),
- Perspektivkader (PK),
- Teamsportkader (TK),
- Ergänzungskader (EK),
- Nachwuchskader 1 (NK 1),
- Nationalteam World Games Sportarten,
- Nachwuchskader 2 (NK 2) sowie
- Stammspieler/-innen von 1. Bundesligamannschaften.

LL § 3 Absatz 2 zulässiger Zeitraum

(1) Der BFD dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird er für 12 zusammenhängende Monate geleistet.

Dienstdauer

(2) Endet der Freiwilligendienst vor Ablauf von sechs Monaten, gilt die bis dahin abgeleistete Zeit als BFD. Auch in diesem Fall wird eine entsprechende Bescheinigung von der EST ausgestellt.

(3) Ausnahmsweise kann er über 18 Monate hinaus bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

Verlängerung bis zu 24 Monate

(4) Der Antrag auf Verlängerung bis 24 Monate muss vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden, um ein den gesamten Dienst umfassendes pädagogisches Konzept zu erstellen. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn die Notwendigkeit der Verlängerung vorher nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen.

(5) In der Begründung des Verlängerungsantrages ist darzulegen, inwiefern die Verlängerung bzw. die in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen für die Freiwilligen einen deutlichen Gewinn in Form einer persönlichen Stabilisierung bewirken. Diese Maßnahmen müssen über die standardmäßige pädagogische Begleitung hinausgehen.

Insbesondere ist in der Begründung auf folgende Punkte einzugehen:

- Ausgangssituation (welche Kompetenzen fehlen den Freiwilligen?)
- Ziel der Verlängerung (Zielsetzung der Freiwilligen und Zielsetzung der EST; warum ist eine Zielerreichung nicht auf anderem Weg bzw. innerhalb von 18 Monaten möglich?)
- Einsatzfelder, organisatorischer Rahmen
- Besondere individuelle Förderungsmöglichkeiten (welche konkreten – über die reguläre pädagogische Begleitung hinausgehenden – Unterstützungsmaßnahmen werden umgesetzt, um die Zielsetzung/en zu erreichen?)
- Zentral muss die Frage beantwortet werden, warum die Verlängerung auf 24 Monate notwendig ist und wie diese Verlängerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Situation der Freiwilligen führt.

(6) Mehrere verschiedene Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Dabei dürfen Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres insgesamt nur max. 18 (ausnahmsweise 24) Monate BFD leisten.

**Mehrere
Freiwilligen-
dienste**

(7) Wurde bereits ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) geleistet, ist dieser auf die Gesamtdauer anzurechnen. Ein europäischer Freiwilligendienst oder ein Freiwilligendienst aller Generationen wird nicht angerechnet, da es sich nicht um Freiwilligenformate nach dem JFDG handelt.

(8) Zudem müssen zwischen der Ableistung eines oder mehrerer Freiwilligendienste mit einer Gesamtdauer von 18 bzw. 24 Monaten und dem Beginn eines erneuten BFD fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 bzw. 24 Monate.

Beispiel: Sophia (Jahrgang 1992) leistete ein Freiwilliges Soziales Jahr vom 01.03.2015 bis zum 31.08.2016 im Seniorenheim Brunsbüttel. Nach ihrer Ausbildung zur Altenpflegerin und Arbeit in einem Seniorenheim möchte sie einen BFD im Kindergarten ab September 2021 leisten. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt am 01.09.2016 und endet am 31.08.2021. Sophia kann ihren Dienst im Kindergarten leisten.

(9) Freiwillige können im Einvernehmen mit der EST entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Bund zahlt in dieser Zeit keine Zuschüsse für Taschengeld und Sozialversicherung. In der Regel sollte die unbezahlte Freistellung nicht länger als einen Monat andauern, da danach eine Abmeldung bei der Sozialversicherung durch die EST zu erfolgen hat (vgl. LL § 13 Absatz 2 Satz 1). In Fällen unbezahlter Freistellung ist das BAFzA unverzüglich zu informieren, damit die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und zu den SV-Beiträgen entsprechend eingestellt werden kann.

Freistellung

LL § 4 Pädagogische Begleitung

§ 4 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- (2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.
- (3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.
- (5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL § 4 Allgemeines

- (1) Die pädagogische Begleitung ist zentraler Bestandteil des BFD. Mindeststandards und Qualitätsmerkmale für die pädagogische Begleitung im BFD werden in der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im BFD [\[Link\]](#) geregelt.
- (2) Die pädagogische Begleitung besteht aus
 - fachlicher Anleitung in der EST,
 - individueller Betreuung und
 - der Durchführung von Seminaren.
- (3) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sorgen die Zentralstellen für die Einhaltung der Mindeststandards im Sinne der Rahmenrichtlinie für die

pädagogische Begleitung. Sie erstellen auf der Basis der Rahmenrichtlinie eine eigenständige Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung.

(4) Seminare im BFD finden grundsätzlich in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Bei einer Dienstdauer von bis zu 12 Monaten können bis zu fünf Seminartage in virtueller Form durchgeführt werden. Bei einer Dienstdauer von mehr als 12 Monaten ist ab dem 13. Dienstmonat ein weiterer Seminartag in virtueller Form zulässig (siehe auch Punkt 4.3.1 der Rahmen-RL). Die Teilnahme an virtuellen Seminaren erfolgt an einem hierfür geeigneten Ort. Es sollten in der EST zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Teilnahme genutzt werden, unter der Beachtung, dass Freiwillige für die Dauer der Seminarteilnahme von ihren Aufgaben in der EST freigestellt sind.

LL § 4 Absatz 1 Ziele

(1) Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Freiwilligen auf den Einsatz vorzubereiten sowie ihnen zu ermöglichen, Eindrücke und Erfahrungen auszutauschen und zu reflektieren. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

(2) Die pädagogische Begleitung richtet sich an alle Freiwilligen des BFD. An Seminaren können zudem Personen teilnehmen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten (s. hierzu § 4 Absatz 5 BFDG). In der Angebotsvielfalt der pädagogischen Begleitung werden berücksichtigt:

- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn nicht vollendet haben: Unter 27-jährige Freiwillige werden in der Regel nach dem Ende ihrer Schulzeit begleitet. Sie befinden sich oft in einer Orientierungsphase oder sammeln erste Erfahrungen für ihren Ausbildungs-/Studien- und Berufseinstieg.
- Freiwillige, die das 27. Lebensjahr bei Dienstbeginn vollendet haben: Lebensältere Freiwillige verfügen in der Regel schon über vielseitige Lebens- und Berufserfahrungen und befinden sich häufig in einer Phase der (beruflichen) Neuorientierung.

Innerhalb der beiden Altersgruppen werden Freiwillige mit besonderen Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen bei der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Freiwillige, die einen Teilzeitfreiwilligendienst ausüben (s. hierzu § 2 Nr. 2 BFDG)
- Freiwillige, mit besonderen Lebensumständen
- Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (Nr. II.4.a.(3) der RL-JFD)
- Freiwillige, die einen über die Regelzeit andauernden BFD absolvieren (s. hierzu § 3 Absatz 2 Satz 3 BFDG)

(3) Die individuelle Betreuung durch die pädagogische Betreuungsperson beinhaltet

- Kommunikation und Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen
- Begleitung bei Konflikten

Pädagogische Begleitung

- Projekte im Rahmen der individuellen Betreuung

(4) Die Qualifikation des eingesetzten Personals wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im BFD [\[Link\]](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert.

(5) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung sind Bildungsmaßnahmen wie Ausbildung, Hospitation, Praktika und Angebote mit ausschließlich werbendem oder touristischem Charakter grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden die im Anhang der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung aufgeführten Qualifikationen sowie Bildungsmaßnahmen, die in den individuellen, mit dem BAFzA abgestimmten Rahmenkonzeptionen der ZST festgehalten sind.

LL § 4 Absatz 1 Besondere Förderung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Begleitung ist eine besondere Förderung möglich. Ziel der besonderen Förderung ist es, den Freiwilligendienst für Menschen zu ermöglichen, die einen erhöhten Unterstützungs- oder Begleitungsbedarf haben und ohne zusätzliche pädagogische Maßnahmen keinen Freiwilligendienst leisten könnten.

(2) Die besondere Förderung ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet (siehe Katalog der Kriterien für Teilnehmende am FSJ/FÖJ mit besonderen Förderbedarfen vom 15.01.2021) [\[Link\]](#):

- a) Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen,
- b) „Incomer“ sowie
- c) Freiwillige, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Zu a): Eine besondere Benachteiligung liegt vor, wenn mindestens zwei individuelle Benachteiligungen des folgenden Kriterienkatalogs vorliegen:

Kriterien der besonderen Förderung

A: Kriterien für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Leistungsproblemen
- Schulabbrechende, Schulverweigernde und sog. „Straßenkinder“

B: Kriterien in Bezug auf die Schul- bzw. Ausbildung

- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- junge Menschen aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- junge Menschen mit Hauptschulabschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist
- junge Menschen, die durch gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind

- junge Menschen mit Teilleistungsschwächen (z. B. Analphabetismus, Legasthenie, Dyskalkulie, ADS, ADHS)

C: Allgemeine Kriterien

- junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird
- Menschen, die drogenabhängig waren
- Menschen, die straffällig geworden sind
- Alleinerziehende
- Menschen mit Migrationshintergrund und Spätaussiedler/-innen mit bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten

D: Sonstige Kriterien

Die Kriterien A bis C sind nicht abschließend, eine Einzelfallprüfung ist möglich. Die Einzelfallprüfung ist von den Antragstellenden gesondert zu erläutern.

Zu b): „Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzeptes betreut werden. Für diese wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021). Anträge für Freiwillige, für die eine Vereinbarung mit „Engagement Global“ besteht, können nicht gestellt werden, da hierfür bereits Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

Zu c): Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 des GER liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt.

(3) Individuelle Benachteiligungen sind durch die Freiwilligen zu belegen. Entsprechende Nachweise sind von den Antragstellenden in Kopie aufzubewahren. Als Nachweise zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnis der Förderschule, Abgangszeugnis der Schule
- Medizinisches/psychologisches Attest
- Bescheid über Leistungen nach SGB VIII
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde
- Strafurteil, Strafanzeige
- Sorge(rechts)-Erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII
- Bescheinigung/Zertifikat über die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs oder einem Sprachtest

(4) Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100 Euro pro Teilnehmendenmonat. Der Antrag auf besondere Förderung muss grundsätzlich vor Beginn des Freiwilligendienstes gestellt und begründet werden.

In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des Freiwilligendienstes möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Die Gründe für die verspätete Antragstellung sind gesondert darzulegen. Die Zuwendung wird vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die tatsächliche Dienstdauer der Freiwilligen gewährt.

(5) Den Antrag kann jede juristische Person stellen, die eine anerkannte BFD-EST, Abrechnungsstelle, SOE oder ein Rechtsträger ist. Im Antrag muss dies durch eine Vereins- oder Handelsregisternummer und der jeweiligen BFD-Nummer nachgewiesen werden. Der Antrag wird über ein Antragsformular gestellt [\[Link\]](#). Im Antragsformular sind Angaben zu einem Maßnahmenpaket, einem Finanzierungsplan sowie einem pädagogischen Konzept zu machen. Das Antragsformular enthält unter anderem allgemeine Angaben und Erklärungen bezüglich der Antragstellenden und der Freiwilligen. Der Antrag muss rechtsverbindlich von einer dafür bevollmächtigten Person der Antragstellenden unterschrieben werden.

(6) Die zu wählenden Maßnahmenpakete bestehen grundsätzlich aus einer pädagogischen Begleitung in einem definierten zeitlichen Umfang sowie einer zusätzlichen Maßnahme. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu jedem Maßnahmenpaket auch einen Sprachkurs zu wählen. Kosten, die im Rahmen des Maßnahmenpaketes anfallen, sind in einem Finanzierungsplan festzuhalten.

Maßnahmenpakete

Es stehen vier verschiedene Maßnahmenpakete zur Auswahl:

- Maßnahmenpaket 1 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis vier Stunden pro Maßnahmemonat.
- Maßnahmenpaket 2 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Netzwerktreffen oder Fortbildungsangebote.
- Maßnahmenpaket 3 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie förderfähige Fahrtkosten.
- Maßnahmenpaket 4 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Seminare zur Inklusion.

Zusätzlich zum gewählten Maßnahmenpaket kann optional ein Sprachkurs gewählt werden. Bei der Antragsbegründung "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)" ist ein Sprachkurs verpflichtend durchzuführen.

(7) Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben im Finanzierungsplan müssen dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechen. Die Antragstellenden haben einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen. Kosten für die Organisation der pädagogischen Begleitung werden im Rahmen des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben (ÜA-Vertrag) hinreichend erstattet. Eine weitere Erstattung der Kosten für die Organisation der besonderen Förderung ist nicht möglich.

(8) Entstandene Personalkosten im Rahmen der besonderen Förderung sind für folgende Tätigkeiten förderfähig:

- Durchführung von Einzel- und Reflexionsgesprächen
- Seminare zur Inklusion und entsprechende Unterstützung bei der Teilnahme
- Zusätzliche Einsatzstellenbesuche
- Interkulturelle Kompetenzvermittlung
- Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration in den Dienstalltag
- Anleitung oder Sensibilisierungstraining für Ehrenamtliche oder Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Ausbildungs- und Jobvermittlungen (Bewerbungstrainings, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- oder Auswahlverfahren)
- Administrativer Aufwand (Behördengänge, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, Flughafentransfers, Beschaffung von Attesten und Bescheinigungen, Versicherungen, Übersetzungen in andere Sprachen)
- Aufwendungen für die Unterstützung bei der Lebensraum- und Freizeitgestaltung
- Erwerb von Fachliteratur
- Fahrtkosten vom Wohnort zur EST
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Aufwendungen zur Beratung von Gastfamilien
- Allgemeine Verpflegung (einschließlich Alkohol und Pfand)

(9) Die im pädagogischen Konzept für die besondere Förderung aufgeführten Maßnahmen müssen das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine adäquate Durchführung eines Freiwilligendienstes zu ermöglichen. Pädagogische Maßnahmen umfassen beispielsweise eine intensive pädagogische Betreuung zusätzlich zu den regulären pädagogischen Angeboten oder zusätzliche Seminarangebote. Dazu können auch Sprachkurse oder Sprachförderangebote gehören. Grundsätzlich darf mehr als ein Sprachkurs oder Sprachförderangebot durchgeführt werden. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen Sprachkurse jedoch nicht den Schwerpunkt der Förderung bilden. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn Sprachkurse oder Sprachförderangebote im Rahmen der besonderen Förderung durchgeführt werden.

(10) Maßnahmen der besonderen Förderung können zum Beispiel sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A 1 bis B 2 nach dem GER)
- Seminare zur Inklusion
- Zusätzliche Reflexionsgespräche

**Mögliche
Maßnahmen**

In einem pädagogischen Konzept für die besondere Förderung ist bei allen drei Zielgruppen auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwiefern sind die Freiwilligen benachteiligt und wie äußert sich dies bei der Durchführung des BFD?
- Welche Ziele sollen generell mit der besonderen Förderung verfolgt werden?
- Umsetzung der besonderen Förderung.

Wenn sich im Maßnahmezeitraum zeigt, dass die Durchführung des Maßnahmenpakets gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, ist das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

(11) Die Verwendung der Zuwendung ist dem BAFzA nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit Ablauf des fünften auf den Bewilligungszeitraum, bei vorzeitigem Abbruch des BFD auf den Dienstzeitraum, folgenden Monats vorzulegen. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht). Dem Verwendungsnachweis muss eine tabellarische Belegübersicht beigefügt sein, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Verwendungs- nachweis

(12) Nach den ANBest-P haben Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die im Jahr enthaltenen Beträge vorzulegen, soweit der Zuwendungszweck nicht mit Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht darf mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

Für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die entsprechenden Vorschriften nach den ANBest-Gk.

LL § 4 Absatz 2 fachliche Anleitung

- (1) Die Freiwilligen erhalten von den EST eine fachliche Anleitung.
- (2) Die EST sind dafür verantwortlich, den qualifizierten Einsatz der Freiwilligen zu gewährleisten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch entsprechend qualifizierte, hauptamtlich Beschäftigte der EST. Sie kann auch durch ehrenamtlich Beschäftigte erfolgen, wenn hierdurch eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Betreuung wie durch Hauptamtliche gewährleistet ist. Die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch geeignetes Personal der EST umfasst beispielsweise:

- Einarbeitung und Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fertigkeiten
- Anleitungsgespräche
- Erreichbarkeit des Fachpersonals und Einbindung der Freiwilligen

(3) Die Qualifikation des anleitenden Fachpersonals wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung [\[Link\]](#) definiert.

LL § 4 Absatz 3 Seminare

(1) Die Gesamtanzahl der verpflichtenden Seminartage beträgt bei einem zwölfmonatigen BFD für Freiwillige, die bei Dienstbeginn noch nicht 27 Jahre alt sind, 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der verpflichtenden Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als 12 Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Für die Anzahl der verpflichtenden Seminartage ist es unerheblich, ob der BFD in Vollzeit oder Teilzeit geleistet wird.

U 27

(2) Freiwillige, die bei Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an Seminaren teil. Ihnen steht pro Dienstmonat mindestens ein Seminartag zu. Bei einer einjährigen Dienstdauer ergibt dies eine Gesamtzahl von 12 Seminartagen. Bei einer Veränderung der Dienstdauer erhöht oder verringert sich die Anzahl der Seminartage um einen Tag pro Dienstmonat. Die Bildungszentren des Bundes bieten Seminare für lebensältere Freiwillige an, die durch alle EST, Rechtsträger und SOE gebucht werden können. Das entsprechende Angebot wird jährlich in einer Informationsbroschüre dargestellt.

Ü 27

(3) Das Alter bei Dienstantritt gilt als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Seminartage. Wird erst nach dem Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet, sind bei einem zwölfmonatigen BFD insgesamt 25 Seminartage zu absolvieren. Eine Reduzierung der Seminartage im Rahmen einer nachträglichen Änderung der geschlossenen Vereinbarung nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht möglich.

(4) Grundlage für die Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage sind ausschließlich vollständige Dienstmonate (Dienstmonate müssen nicht Kalendermonaten entsprechen, z. B. entspricht der Zeitraum 18. Februar bis 17. März einem vollständigen Dienstmonat). Eine Reduzierung der gesetzlich verpflichtenden Seminartage ist nicht möglich.

(5) Ein Seminartag im BFD besteht in der Regel aus mindestens sechs zusammenhängenden Seminareinheiten à 45 Minuten. Regelungen zu teiltägigen Seminartagen siehe Punkt 4.3.1 der Rahmen-RL. Seminartage führen – auch bei einem BFD in Teilzeit – nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die jeweiligen Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt das Seminar bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

**Über- und
Minderstunden
beim Seminar**

(6) Um dem hohen Qualitätsanspruch des BFD als Engagement- und Bildungsdienst gerecht zu werden, entspricht die Anzahl der Seminartage in einem Teilzeit-BFD der Anzahl der Seminartage im Vollzeitdienst.

(7) Die Qualifikation der Seminarleitungen wird durch die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung definiert [\[Link\]](#).

(8) Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die geltenden Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit sind einzuhalten. Eine Befreiung von Seminaren im BFD ist grundsätzlich nicht möglich. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden. Für die Teilnahme an den Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort dürfen den Freiwilligen keine Kosten entstehen. Sofern für die Teilnahme am Seminar ein Betreuungs- und Pflegeaufwand von Angehörigen erforderlich ist, können entsprechende Ausgaben im begründeten Einzelfall nach vorheriger Entscheidung des BAFzA erstattungsfähig sein.

(9) Die ZST, SOE, Rechtsträger oder EST können für Freiwillige Seminare an den Bildungszentren kostenpflichtig buchen. Ein kostenpflichtig gebuchtes Seminar am Bildungszentrum muss bei entschuldigter und unentschuldigter Abwesenheit in vollem Umfang bezahlt werden. Bei Stornierungen der Seminare am Bildungszentrum fallen folgende Kosten an:

Stornierung

Zeitraum vor Seminarbeginn	Höhe der Stornierungskosten
bis 56 Tage (8 Wochen)	Keine
55 Tage bis einschließlich 14 Tage	30% der Seminarkosten pro Seminarplatz
13 Tage bis einschließlich 5 Tage	50% der Seminarkosten pro Seminarplatz
4 Tage bis einschließlich 1 Tag	90% der Seminarkosten pro Seminarplatz

(10) Das Bildungszentrum, die ZST, SOE, der Rechtsträger oder die EST stellen die Abwesenheit beziehungsweise die zu erwartende Abwesenheit der freiwilligen Person in einem vereinbarten Seminar oder dem Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes fest. Für beide Seiten besteht umgehende Informationspflicht.

Abwesenheit vom Seminar

- Die Abwesenheit vom Seminar gilt bei kurzfristiger Erkrankung und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als entschuldigt. Die Dienstunfähigkeit muss am ersten Dienstag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der EST nachgewiesen werden, wenn eine Anreise zum Seminar nicht möglich ist. Erfolgt die Erkrankung während eines Seminars, muss dies der Leitung der Bildungsstätte oder des Bildungszentrums durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
- ZST, SOE, Rechtsträger oder EST bestätigen spätestens vier Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der freiwilligen Person dem Bildungszentrum des Bundes durch eine schriftliche Erklärung, dass eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit der erkrankten freiwilligen Person vorliegt und welchen Zeitraum diese umfasst. Eine Abwesenheit vom Seminar gilt zudem bei Vorliegen triftiger Gründe als entschuldigt [\[Link\]](#).
- Fehlt die freiwillig dienstleistende Person aus Gründen, die als unentschuldig gelten [\[Link\]](#), im gesetzlich verpflichtenden Seminar zur

politischen Bildung oder in einem vereinbarten Seminar, gilt die Leistung als verwirkt und das Seminar ist kostenpflichtig nachzuholen.

LL § 4 Absatz 4 Politische Bildung

(1) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil (§ 4 Absatz 4 BFDG). In Auslegung des BFDG und unter Abwägung aller Interessen und Lebenssituationen ist das Seminar zur politischen Bildung nur für Freiwillige unter 27 Jahren verpflichtend. Die Seminarteilnahme erfolgt verpflichtend an den Bildungszentren des Bundes.

(2) Zusätzlich zu den verpflichtenden Seminartagen können auch über 27-jährige Freiwillige bis zu fünf Seminartage des Typs „Politische Bildung“ an den Bildungszentren des Bundes kostenfrei absolvieren.

(3) Einzelheiten dazu sind in der Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung und den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG geregelt.

LL § 4 Absatz 5 Gemeinsame Seminare mit anderen Freiwilligen

Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

LL § 5 Anderer Dienst im Ausland

§ 5 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

LL § 5 Allgemeines

Der BFD kann grundsätzlich nur auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Für Auslandseinsätze steht u. a. das Format „Anderer Dienst im Ausland“(ADiA) zur Verfügung.

LL § 6 Einsatzstellen

§ 6 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.**
- (2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie**
 - 1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,**
 - 2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie**
 - 3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.**

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.**
- (4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.**
- (5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.**

LL § 6 Allgemeines

- (1) Die EST ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der ZST den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und die Zahlung des Taschengeldes sowie die Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen. Die EST ist unter anderem für die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig. Jede durch das BAFzA anerkannte EST wird mit eigenem Datensatz unter einer vergebenen Einsatzstellenummer (EST-Nummer) als Geschäftszeichen geführt.**
- (2) Der Rechtsträger ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen (so betreibt eine Stadt einen**

Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim, eine Stiftung ein Museum). Der Rechtsträger ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als EST, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Jeder Rechtsträger einer oder mehrerer anerkannter EST wird mit einem eigenen Datensatz und einer vergebenen Rechtsträgernummer (RTR-Nummer) als Geschäftszeichen beim BAFZA geführt. Die Vergabe der Rechtsträgernummer erfolgt unabhängig davon, ob die Geschäftsadresse des Rechtsträgers mit der der anerkannten EST identisch ist.

Anerkennung

(3) Die EST kann anerkannt werden, wenn sie dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben erfüllt und die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Anleitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen des BFDG entsprechen. Es ist ausreichend, wenn die EST nur Freiwillige in Teilzeit beschäftigen, anleiten und betreuen kann. Die Anerkennung wird mit einer bestimmten Anzahl belegbarer Plätze ausgesprochen.

(4) Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn das Gebot des arbeitsmarktneutralen Einsatzes von Freiwilligen eingehalten wird. Es dürfen keine Plätze anerkannt werden, die nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen. So ist z. B. die Anerkennung von Tätigkeiten in der Schul- bzw. Individualbegleitung nur möglich, wenn die Freiwilligen zusätzlich zur Unterstützung der beschäftigten Schul- bzw. Individualbegleiter in den Schulen und Kitas eingesetzt werden, nicht als Ersatz von diesen.

(5) Für die einheitliche Handhabung des Ermessens im Rahmen der Anerkennung gelten **die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)** [\[Link\]](#).

LL § 6 Absatz 1 Anerkennungsgrundsatz

(1) Der Einsatz von Bundesfreiwilligen ist nur in anerkannten EST des BFD möglich. Die Anerkennung der EST erfolgt durch das BAFZA.

(2) Bei Rechtsträgern von mehreren, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als EST anzuerkennen (Einzelanerkennungsgrundsatz).

LL § 6 Absatz 2 Anerkennung der Einsatzstelle

(1) Die Anerkennung erfolgt im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens durch das BAFZA und ist ein Verwaltungsakt.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Einrichtungen oder Rechtsträger von Einrichtungen. Durch die Anerkennung wird die Einrichtung als EST mit der Durchführung des BFD nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen ermächtigt.

(3) Die EST ist verpflichtet, eine verantwortliche Person für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen und vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg.

(4) Hat eine EST über einen längeren Zeitraum Betriebsferien, hat sie für eine auslastende Beschäftigung der Freiwilligen Sorge zu tragen. Ist es nicht möglich, den Zeitraum durch Urlaub, einen anderweitigen Einsatz oder evtl. durch ein Seminar zu überbrücken, geht dies nicht zu Lasten der Freiwilligen. Im äußersten Fall müssen die Freiwilligen freigestellt werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die EST tatsächlich die Anerkennungs Voraussetzungen noch erfüllt, bzw. wie sie diese zukünftig erfüllen kann.

(5) Bei der Anerkennung als EST wird stets mindestens ein Platz eingerichtet. Rechtsträger anerkannter EST können später noch zusätzliche Plätze beim BAFzA beantragen. Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen kann eine Erhöhung der belegbaren Plätze mit Bescheid (Verwaltungsakt) genehmigt werden.

LL § 6 Absatz 3 Übernahme von Zivildienststellen

Alle am 1. April 2011 anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte EST und -plätze des BFD. Diese müssen sich nur einer Zentralstelle zuordnen. Die EST können sich auch mehreren Zentralstellen zuordnen.

LL § 6 Absatz 4 Rücknahme der Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht (mehr) vor, ist die Anerkennung mittels Bescheids unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückzunehmen oder zu widerrufen. Dies kann beispielsweise aufgrund eines Antrags des Rechtsträgers auf Widerruf der Anerkennung erfolgen aber auch von Amts wegen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des BFD in der EST nicht mehr sichergestellt werden kann.

LL § 6 Absatz 5 Beauftragung

(1) Die EST können die eigenen Aufgaben und Verpflichtungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder sich aus der Vereinbarung mit den Freiwilligen ergebenden Verpflichtungen einem Träger oder einer ZST übertragen.

(2) Die EST bleiben auch bei einer Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Regelungen zur pädagogischen Begleitung der Freiwilligen vor Ort, den ordnungsgemäßen Einsatz und die Arbeitsmarktneutralität, die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Zahlung des Taschengeldes und Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen.

LL § 7 Zentralstellen

§ 7 BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.
- (2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.
- (3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.
- (4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- (5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

LL § 7 Allgemeines

Die ZST sind das Bindeglied zwischen dem BAFzA und den EST sowie deren SOE oder Trägern. Sie betreuen die ihnen angehörenden EST bei der Durchführung des BFD und übernehmen gemäß dem „Vertrag über die Übertragung von Aufgaben“ (ÜA-Vertrag) zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört u. a. die Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen EST vor. Ohne Beteiligung der ZST kann im BFD auch eine anerkannte EST keine Vereinbarung mit Freiwilligen abschließen. ZST werden im BAFzA mit einer eigenen Zentralstellen-Nummer geführt.

LL § 7 Absatz 1 Bildung und Aufgaben der Zentralstellen

- (1) Die ZST werden gebildet von den Trägern und EST. Um ihre Aufgabe als Bindeglied zwischen dem BAFzA, den EST und deren Trägern erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen EST sinnvoll. Einzelheiten sind in der **Verordnung über die Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle des Bundesfreiwilligendienstes (Zentralstellenverordnung)** geregelt.

(2) Die ZST tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und EST ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken.

(3) Die Durchführung und Organisation von Seminaren wurden teilweise vom Bund auf die ZST übertragen. Zudem übernehmen die ZST die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Anstelle eines ÜA-Vertrages gelten für die ZST THW spezielle, gemeinsam vereinbarte Regelungen.

(4) Die ZST betreuen die EST und vertreten deren Interessen gegenüber dem BAFzA. Sie unterstützen die ihnen angehörenden EST bei der Durchführung des BFD.

LL § 7 Absatz 2 Zentralstelle BAFzA

(1) EST, die keinem bundeszentralen Träger angehören, können sich dem BAFzA als ZST zuordnen. Die ZST BAFzA unterstützt die angeschlossenen Einrichtungen bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung des BFD anfallenden administrativen Aufgaben. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Zuordnung verbandlich organisierter EST zur ZST BAFzA im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen.

(2) Vor Bewilligung der Zuordnung muss die einem bundeszentralen Träger angehörige EST eine Bestätigung der verbandlichen ZST vorlegen, dass für die EST keine Möglichkeit besteht, Freiwilligenvereinbarungen über diese ZST abzuschließen zu können. Anfragen hinsichtlich der Zuordnung verbandlicher EST müssen an die ZST BAFzA gerichtet werden.

(3) EST, die sich der ZST BAFzA angeschlossen haben, können die Seminararbeit insgesamt oder teilweise vom BAFzA durchführen lassen. Auch EST, Rechtsträger und SOE der anderen ZST können Seminare buchen.

(4) Die Beraterinnen und Berater im BFD sind als Vertreter der ZST BAFzA die regionalen Ansprechpersonen, insbesondere für alle Freiwilligen sowie EST, die keinem bundeszentralen Träger angehören. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Beratung von Einrichtungen im Anerkennungsverfahren
- die Beratung von Interessierten, die sich über den BFD informieren möchten
- die Beratung und Betreuung der Freiwilligen und EST während des Dienstes (z. B. auch in Konfliktsituationen)
- die Beratung und Betreuung der Freiwilligen und EST hinsichtlich der pädagogischen Begleitung im BFD

LL § 7 Absatz 3 Zuordnung zu einer Zentralstelle

(1) Im BFD muss sich jede EST einer der folgenden 22 ZST zuordnen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.(aej)
- Allgemeiner Sportclub Göttingen von 1846 e.V. (ASC)
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (dsj)
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (DPWV)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
- Engagement Global GmbH
- Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V.
- Internationaler Bund e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Netzwerk u. Fachstelle für internationale personelle Zusammenarbeit e.V. (AKLHÜ e.V.)
- Tafel Deutschland e. V.
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Die der ZST Engagement Global GmbH zugeordneten EST schließen im BFD ausschließlich Vereinbarungen mit Freiwilligen aus dem Ausland im Rahmen der „weltwärts-Süd-Nord-Komponente“ ab.

(2) Eine Zuordnung zu mehreren ZST ist möglich.

LL § 7 Absatz 4 Erteilung von Auflagen

Die ZST können den ihnen angeschlossenen EST Auflagen erteilen, insbesondere die Auflage, sich einer SOE oder einem Träger anzuschließen.

LL § 7 Absatz 5 Kontingentierung

(1) Die verfügbaren Haushaltsmittel werden in Kontingentmonate umgerechnet und auf die Zentralstellen verteilt. Für Freiwilligenvereinbarungen mit einer Dienstzeit von 12 Monaten werden 12 Kontingentmonate benötigt.

(2) Nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes (bis möglichst zum 31. Januar) erfolgt die Verteilung der verfügbaren Kontingente auf die ZST. Sofern das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet wird, erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 Absatz 1 Grundgesetz).

(3) Die ZST verwalten ihre Kontingente in eigener Verantwortung und können diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verteilen. Nicht benötigte Kontingente sind frühzeitig dem BAFzA zurückzumelden. Das BAFzA kann die zurückgegebenen Kontingente in Abstimmung mit dem BMFSFJ bei entsprechendem Bedarf an andere ZST verteilen.

LL § 8 Vereinbarung

§ 8 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
6. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

LL § 8 Allgemeines

(1) Grundlage des BFD ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligen. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis eigener Art begründet. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden auch die Abrechnungswege festgelegt. Bei der Vereinbarung handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag.

(2) Für Streitigkeiten zwischen den Freiwilligen und den EST oder deren Träger ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit begründet.

(3) Für jede EST muss von deren Rechtsträger mindestens eine Abrechnungsstelle benannt werden, die die für die EST bestimmten Zuschusszahlungen des BAFzA entgegennimmt. Für die Einrichtung einer Abrechnungsstelle sind Angaben zum Kontoinhaber und zur Kontoverbindung erforderlich. Die Abrechnungsstelle kann mit EST, Rechtsträger und/oder SOE/Träger identisch sein. Es besteht auch die Möglichkeit, z. B. bei Insolvenzverfahren, eine unabhängige Stelle mit einer Vollmacht als

**Abrechnungs-
stelle**

Abrechnungsstelle zu beauftragen. Die Abrechnungsstelle wird im BAFzA stets mit eigenem Datensatz und einer Abrechnungsstellennummer (AST-Nummer) als Geschäftszeichen geführt. Änderungen der Abrechnungswege darf das BAFzA nur schriftlich vom Rechtsträger der EST entgegennehmen. Insbesondere Änderungen des Erstattungsweges des Zuschusses für die pädagogische Begleitung sollten zuvor mit der ZST abgestimmt werden.

LL § 8 Exkurs: Definition der Organisationen

(1) Einsatzstelle

Die EST ist die Einrichtung, in der die Freiwilligen eingesetzt werden. Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der ZST den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie die Zahlung des Taschengeldes und Gewährung der sonstigen Geld- und Sachleistungen. Jede durch das BAFzA anerkannte EST wird mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (EST-Nummer) geführt.

(2) Rechtsträger

Der Rechtsträger ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen. Beispielsweise betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim oder eine Stiftung ein Museum. Der Rechtsträger ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als EST, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Ein Rechtsträger kann im Einzelfall mit einer EST identisch sein. Er wird im BAFzA mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (RTR-Nummer) geführt.

(3) Abrechnungsstelle

Für jede EST muss von deren Rechtsträger mindestens eine Abrechnungsstelle benannt werden, die die für die EST bestimmten Zuschusszahlungen des BAFzA entgegennimmt. Die Abrechnungsstelle kann mit EST, Rechtsträger und/oder SOE/Träger identisch sein. Sie wird im BAFzA mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen (AST-Nummer) geführt.

(4) Zentralstelle

Jede EST muss sich einer (bzw. kann sich mehreren) ZST zuordnen. Die ZST betreuen die ihnen angehörig EST bei der Durchführung des BFD und übernehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört z. B. die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen EST vor.

(5) Selbständige Organisationseinheiten - SOEs (Träger)

Die ZST haben vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, die sie mit Hilfe von Dritten (überwiegend selbständige Organisationseinheiten -SOEs-) erfüllen können. Diese von der ZST benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOEs können mit EST,

Rechtsträgern und insbesondere Abrechnungsstellen identisch sein. Im BAFzA werden SOEs mit einem eigenen Geschäftszeichen (SOE-Nummer) geführt.

LL § 8 Absatz 1 Satz 1 Abschluss der Vereinbarung

(1) Das BAFzA als Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der Freiwilligen und der EST schriftliche Vereinbarungen ab, die eigenhändig unterschrieben werden müssen. Den EST steht ein Vordruck zur Verfügung. Die konkreten Vertragsinhalte hinsichtlich des Taschengeldes und der sonstigen Geld- und Sachleistungen sowie zum Umfang der Urlaubstage sind zwischen der anerkannten EST und den Freiwilligen zu vereinbaren.

Vertragspartner

(2) Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen einer EST, wie zum Beispiel Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben EST geleistet werden.

(3) Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Partei (BAFzA oder Freiwillige) mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die EST kann vom BAFzA ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen. Das Kündigungsbegehren muss dabei dem BAFzA aber so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine Bearbeitung und Zustellung der Kündigung noch innerhalb der Probezeit möglich sind.

Probezeit

(4) Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jeder Partei außerordentlich (fristlos) gekündigt werden (siehe Nr. 5.3 der Vereinbarung).

Kündigung

(5) Ein Kündigungsbegehren der EST muss dem BAFzA schriftlich unter Angabe einer aussagekräftigen Begründung mit der Bitte um Prüfung mitgeteilt werden (Willkürverbot). Zur Klärung des Sachverhaltes können dann die zuständigen Prüfer/-innen im BFD eingeschaltet werden. Die Kündigung selbst wird vom BAFzA unter Berücksichtigung der anwendbaren Kündigungsfristen ausgesprochen. Die Sperrzeitregelung des SGB III findet in der Regel keine Anwendung, da es sich bei dem BFD um kein Arbeitsverhältnis handelt. Fragen dazu kann die BA beantworten.

(6) Freiwillige können gegenüber dem BAFzA ohne Angabe eines Grundes die Vereinbarung kündigen und erhalten eine Bestätigung.

(7) Ein Krankheitsfall ist der EST unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen muss der EST am darauffolgenden Dienstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren Dauer vorgelegt werden. Die genauen Regelungen dazu sind in der Vereinbarung zwischen dem BAFzA und den Freiwilligen festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Regelung zur Weiterzahlung im Krankheitsfall siehe LL § 2 Satz 1 Nummer 4a. Hinsichtlich einer Erkrankung während eines Seminars im Bildungszentrum siehe LL § 4 Nummer 3 Absatz 10.

Pflichten

LL § 8 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Angaben

In § 8 Absatz 1 Satz 2 sind die erforderlichen Angaben aufgelistet, die in der BFD-Vereinbarung enthalten sein müssen. Der Vordruck für die BFD-Vereinbarung beinhaltet sämtliche erforderlichen Angaben.

LL § 8 Absatz 2 Beauftragung der Zentralstelle

EST, die nicht alle gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben selbst erfüllen können oder wollen, können mit der Erfüllung dieser Aufgaben einen Träger oder eine ZST beauftragen.

LL § 8 Absatz 3 Genehmigung der Vereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist zunächst, dass ein besetzbarer Platz zur Verfügung steht. Dies ermittelt die jeweilige ZST (oder die SOE), der sich die EST zugeordnet hat. Die ZST stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz im Rahmen ihres Kontingents zur Verfügung steht. Darüber hinaus obliegt der ZST (oder der SOE) die Vorprüfung der Vereinbarung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die Vereinbarungen werden über die ZST (oder SOE) an das BAFzA mit Unterschrift und Stempel „Einverstanden und Kontingent geprüft“ weitergeleitet. Im BAFzA wird die Vereinbarung nochmals auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, insbesondere aber im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für den BFD geprüft. Wird festgestellt, dass die Vereinbarung nicht vollständig oder fehlerhaft ist, wird die ZST (oder die SOE) schriftlich zur Korrektur aufgefordert.

(2) Das BAFzA bestätigt bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen den Vertragsabschluss. Die Freiwilligen und EST erhalten je ein unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung. Darüber hinaus werden die ZST und ggf. die SOE über den Abschluss der Vereinbarung informiert. Ist ein Abschluss der Vereinbarung nicht möglich (z. B. wegen Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen), werden die Freiwilligen, die EST sowie die ZST und ggf. die SOE über die Gründe informiert.

LL § 9 Haftung

§ 9 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

LL § 9 Allgemeines

Bei schädigendem Verhalten der Freiwilligen während des Dienstes wird bezüglich der Haftung dahingehend unterschieden, ob die Handlung unmittelbar auf Verlangen des Bundes erfolgte (Absatz 1, Ausnahmefall) oder unabhängig von einem Verlangen des Bundes bei Ausübung der Tätigkeit für die EST (Absatz 2, Regelfall).

LL § 9 Absatz 1 schädigende Handlung

Diese Regelung soll Schadensfälle abdecken, in denen die freiwillig dienstleistende Person unmittelbar durch den Bund selbst zu einer konkreten Handlung veranlasst wird und hierdurch ein Schaden entstanden ist. Die Regelung ist in der Historie der Freiwilligendienste begründet und auf wenige Ausnahmesituationen beschränkt, beispielsweise besondere Situationen in denen Beschäftigte des Bundes (z. B. beratende oder prüfende Personen des Bundes oder Beschäftigte des Bundes an den Bildungszentren) einer freiwilligen Person eine unmittelbare Handlungsanweisung geben. Praxisfälle sind derzeit nicht bekannt.

LL § 9 Absatz 2 Tätigkeit

(1) Für Schäden, die bei der Ausübung der Tätigkeiten entstehen, haften Freiwillige entsprechend der Regelungen für Arbeitnehmer/-innen. Die EST muss für die Freiwilligen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Selbstversicherer keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind hiervon ausgenommen, sofern eine Haftungsfreistellung der Freiwilligen und Schadensregulierung durch die EST oder Dritte sichergestellt sind.

Haftung

(2) Verursachen die Freiwilligen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der EST schuldhaft einen Schaden, sind sie wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Schadenersatz verpflichtet (§ 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Jedoch ist ihre Haftung entsprechend den Grundsätzen über die Arbeitnehmerhaftung beschränkt. Die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sind nicht gesetzlich normiert, sondern wurden von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt. Sie gelten für alle Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

(3) Die Haftung der Arbeitnehmer/-innen (hier: der Freiwilligen) bestimmt sich nach dem Grad des Verschuldens. Einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden haben Freiwillige danach in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haften sie dagegen nicht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen EST und Freiwilligen zu teilen. Bei grober Fahrlässigkeit kommt aber eine Haftungsbeschränkung in Betracht, wenn ohne starre Haftungshöchstgrenze der Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko steht.

(4) Verursachen Freiwillige im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit in der EST schuldhaft bei anderen Beschäftigten oder anderen Freiwilligen einen Sachschaden (z. B. Beschädigung der Kleidung), haften sie ggf. dem Kollegen bzw. der Kollegin nach allgemeinem Zivilrecht wegen unerlaubter Handlung auf Schadenersatz (§ 823 BGB). Die Grundsätze über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung sind auch bei der Schädigung von Arbeitnehmer/-innen eines Betriebes untereinander anzuwenden. Die Freiwilligen haben deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegen die EST. Für Rechtsstreitigkeiten über den Freistellungsanspruch zwischen der EST und den Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a ArbGG).

(5) Zu inhaltlichen Fragen zur Haftung im Zusammenhang mit der Ableistung des BFD ist von Seiten des BMFSFJ bzw. des BAFzA eine Beratung nicht möglich.

LL § 9 Absatz 2 Haftung bei Seminaren

Die Haftungsregelungen gelten auch während der Teilnahme an Seminaren. Bei der Teilnahme der Freiwilligen an Seminaren ist jedoch zwischen der eigentlichen Teilnahme am Seminar und dem Aufenthalt am Bildungszentrum in der seminarfreien Zeit zu unterscheiden. Für einen solchen Aufenthalt (Freizeitgestaltung, Schlafen) gelten die allgemeinen Haftungsregelungen nach dem BGB.

LL § 10 Beteiligung der Freiwilligen

§ 10 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

LL § 10 Allgemeines

(1) Die Freiwilligen wählen bis zu sieben Sprecher/-innen und bis zu sieben Stellvertreter/-innen, die ihre Interessen gegenüber den EST, Trägern, ZST und dem BAFzA vertreten. Sie gehören auch dem Beirat für den BFD an.

Sprecherwahl

(2) Das Wahlverfahren ist in der **BFD-Wahlverordnung vom 19. März 2013** [\[Link\]](#) geregelt. Die Wahl findet jährlich im Herbst statt. Informationen über die Sprecher/-innen und die Wahl finden sich auf der Internetseite des BAFzA unter www.bundesfreiwilligendienst.de. Darüber hinaus wird mit Postkarten und Flyern auf die Wahl hingewiesen.

(3) Die Amtszeit der Sprecher/-innen sowie der Stellvertreter/-innen dauert bis zur nächsten Wahl. Dies gilt auch, wenn sie aus dem BFD ausgeschieden sind. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der Wahl der neuen Bundessprecher/-innen.

Amtszeit

(4) Die gewählten Sprecher/-innen repräsentieren vor allem die Freiwilligen nach außen und vertreten ihre Interessen auch gegenüber dem BMFSFJ und dem BAFzA. Sie sind Ansprechpersonen für die Belange der Freiwilligen, nehmen ihre Probleme auf und leisten bzw. vermitteln im Bedarfsfall Hilfestellung. Sie melden ihnen bekannte oder bekannt gewordene Missstände im Freiwilligendienst dem BAFzA. Die Sprecher/-innen können gesammelte Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und über best practice-Beispiele informieren.

(5) Die Äußerungen der Bundessprecher/-innen stellen ausschließlich deren private Meinungen dar.

(6) Zu Beginn ihres Amtes wird ein Einführungsseminar durchgeführt. Für alle Sprecher/-innen sowie alle Stellvertreter/-innen ist die Teilnahme an diesem Einführungsseminar grundsätzlich verpflichtend. Die entstehenden Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden durch das BAFzA getragen.

Einführungsseminar

(7) Während der Amtszeit nehmen bis zu sieben Sprecher/-innen oder die Stellvertreter/-innen an der Sitzung des Beirates für den BFD in Berlin teil. Die

entstehenden Reisekosten trägt das BMFSFJ und die Erstattungsanträge sind vom Referat 114 zu bearbeiten.

(8) Die Sprecher/-innen und ihre Stellvertreter/-innen können drei eigenständig organisierte Treffen einberufen. Die Reisekosten können nur nach vorheriger Kostenzusage vom BAFzA übernommen werden.

(9) Für jeweils zwei Sprecher/-innen oder Stellvertreter/-innen können nach vorheriger Kostenzusage durch das BAFzA Reisekosten für Veranstaltungen übernommen werden, die in einem deutlich belegbaren Zusammenhang mit dem BFD beziehungsweise der Tätigkeit als Bundessprecher/-in stehen. Um Übernachtungskosten und hohe Fahrtkosten zu vermeiden, sollen möglichst Sprecher/-innen aus der näheren Umgebung des jeweiligen Veranstaltungsortes teilnehmen.

Reisekosten

(10) Als Fahrtkosten können Ausgaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln der 2. Klasse inklusive Platzreservierung anerkannt werden. Es sind alle Vergünstigungen zu nutzen, die die Freiwilligen in Anspruch nehmen können. Auch andere Fahrpreismäßigungen wie etwa Sparpreise oder eine vorhandene Bahncard müssen genutzt werden. Bei einer Anreise mit dem PKW wird eine Entschädigung von 0,20 Euro pro Kilometer zurückgelegte Strecke, grundsätzlich höchstens 130 Euro gezahlt. Der Höchstbetrag von 130 Euro wird für Hin- und Rückweg zusammen gewährt. Bei Mitnahme einer anderen Person wird dem Fahrer oder der Fahrerin keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(11) Die Übernahme von Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ist nur in engem Umfang, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nach vorheriger Prüfung möglich.

LL § 11 Bescheinigung, Zeugnis

§ 11 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

LL § 11 Allgemeines

Die Freiwilligen erhalten nach Abschluss ihres Einsatzes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst und ein qualifiziertes Zeugnis über den Zeitraum ihres Engagements, ihre Tätigkeiten und Leistungen.

LL § 11 Absatz 1 Ausstellen einer Bescheinigung

Die EST stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme am BFD aus.

**Dienstzeit-
bescheinigung**

Den EST der verbandlichen ZST steht ein Mustervordruck auf der Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de [\[Link\]](#) zur Verfügung. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist an das BAFzA zu senden.

LL § 11 Absatz 2 schriftliches Zeugnis

Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen von der EST ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstdauer zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufzunehmen. Es gelten die für Zeugnisse üblichen Maßstäbe, insbesondere ist es wohlwollend zu formulieren. Das Zeugnis muss nicht dem BAFzA übersandt werden.

Damit ein qualifiziertes Dienstzeugnis erstellt werden kann, müssen die Freiwilligen jedoch tatsächlich so lange Dienst geleistet haben, dass über die Leistungen fundierte Angaben möglich sind. Ist dies nicht der Fall, weil z. B. Freiwillige nur kurz im Dienst, oder die weit überwiegende Zeit dienstunfähig erkrankt waren oder gefehlt haben, ist ein einfaches Dienstzeugnis auszustellen, welches lediglich die Personaldaten der Freiwilligen, die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Beschäftigung enthalten muss.

Dienstzeugnis

Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses ist selbstständig vor den Arbeitsgerichten einklagbar.

Ein angemessenes qualifiziertes Dienstzeugnis trägt die Überschrift "Dienstzeugnis" und beinhaltet neben den Angaben über Leistung und die Führung auch die bei der Dienstdurchführung erworbenen berufsqualifizierenden Merkmale. Dabei sind die tatsächlich absolvierten Seminartage zu benennen sowie die während der Seminare behandelten Themen. Eine Kopie des erstellten und ausgehändigten Dienstzeugnisses wird in der in der EST geführten Personalakte der Freiwilligen abgelegt. Es unterliegt den gleichen Aufbewahrungs- bzw. Löschregeln wie die Personalakte.

LL § 12 Datenschutz

§ 12 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

LL § 12 Allgemeines

Die EST, ZST und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind, erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFDG erforderlich ist. Die Daten sind nach Beendigung des Freiwilligendienstes zu löschen. Erhobene Daten, die auch nach Beendigung des Freiwilligendienstes noch benötigt werden, sind im Rahmen der

Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.

LL § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

§ 13 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. ¹Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- 1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung**
- 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,**
- 3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,**
- 4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.**

LL § 13 Allgemeines

(1) Der Abschluss einer BFD-Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis. Dennoch sind Schutzvorschriften einzuhalten. Daher gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das JArbSchG entsprechend. Die Freiwilligen sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts (§ 7 Absatz 1 SGB IV).

(2) Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Da die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet, können Freiwillige Elternzeit nicht in Anspruch nehmen.

(3) Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen beziehungsweise die EST mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Eine Beratung durch das BAFzA hierzu ist nicht möglich. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die EST keine Leistungen. Das BAFzA ist bei einer Freistellung wegen Kinderkrankengeld zwingend zu informieren, da für die Zeit des Bezugs kein Zuschuss zum Taschengeld und zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt wird.

¹ Der folgende Satz hat keinen eigenen Regelungsgehalt und wird durch das Freiwilligen-Teilzeitgesetz zum 01.01.2025 aufgehoben.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Freiwilligen sind die Arbeitsgerichte zuständig.

LL § 13 Absatz 1 Anzuwendende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften

(1) Wichtige Arbeitsschutzbestimmungen sind das Arbeitsschutzgesetz und die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsverordnungen, das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das JArbSchG, das Mutterschutzgesetz sowie das Schwerbehindertenrecht im SGB IX.

(2) Die EST muss, wenn sie eine schwangere Freiwillige einsetzt und von der Schwangerschaft Kenntnis hat, die im Mutterschutzgesetz geltenden besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes erfüllen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf die entsprechenden Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen. Es gilt der besondere Kündigungsschutz.

(3) Soweit für den Einsatz arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind, sind diese von der EST in eigener Verantwortung zu veranlassen und deren Kosten zu übernehmen.

(4) Nicht anwendbar sind das Mindestlohngesetz (§ 22 Absatz 3 Mindestlohngesetz) und das Kündigungsschutzgesetz, da durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung eines BFD kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Dementsprechend sind auch die besonderen Kündigungsvorschriften für Menschen mit Behinderungen, die gesondert im SGB IX geregelt sind, nicht anwendbar.

(5) Die Freiwilligen fallen nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), insbesondere sind sie keine zur Berufsausbildung Beschäftigten und auch keine Arbeitnehmer/-innen. Sie werden auch nicht von der Sonderregelung des § 24 AGG erfasst. Dennoch ist selbstverständlich, dass auch im Bereich des BFD keine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität stattfinden darf.

LL § 13 Absatz 2 Anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Freiwillige sind Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Sofern keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des JFDG entsprechend Anwendung.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Sozialversicherungen

(1) Freiwillige sind während der Ableistung des BFD in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert. Berechnungsgrundlage der Beiträge ist das vereinbarte Taschengeld sowie die sonstigen Geld- und Sachleistungen. Zu Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht von Mobilitätzuschlägen siehe LL § 2 Absatz 1 Nr. 4c.

**Jugend-
arbeitsschutz**

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden nach § 20 Absatz 3 SGB IV (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) allein von der EST gezahlt.

(2) Nach § 7 Absatz 3 SGB IV endet die Beschäftigung und damit auch die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Ablauf eines Monats ohne Anspruch auf Entgelt. Dies ist z. B. der Fall bei Arbeitsunterbrechungen wegen unentschuldigtem Fehlen, in denen kein Anspruch auf Taschengeld besteht und die länger als einen Monat andauern, oder bei unbezahlter Freistellung. Die EST haben nach Ablauf eines Monats eine Abmeldung bei der Einzugsstelle vorzunehmen. Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung besteht so lange nicht, bis der Freiwilligendienst wieder aufgenommen wird.

**Ende der SV-
Pflicht**

Beispiel: Henry leistet seinen Dienst in einer Kita und erscheint seit dem 8. März nicht mehr. Die Gründe für sein Fehlen teilt er der EST auch auf Nachfrage nicht mit. Auch im April erscheint Henry nicht in der Kita, so dass sein Fernbleiben länger als einen Monat andauert. Der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes wurde zum 8. März beendet, die Vereinbarung jedoch nicht gekündigt. Für den Zeitraum ab 8. März werden durch die EST aufgrund der Nichtzahlung des Taschengeldes keine Sozialversicherungsbeiträge mehr abgeführt. Für Henry entstehen jedoch für die Zeit vom 8. März bis 7. April sogenannte Sozialversicherungstage, in denen er weiterhin in der gesetzlichen Sozialversicherung ohne Beiträge versichert ist. Er ist also auch krankenversichert. Die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung endet dann aber nach Ablauf eines Monats, hier also am 7. April.

In diesen Fällen ist das BAFzA unverzüglich zu informieren, damit die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen entsprechend eingestellt werden kann.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Rentenversicherung

(1) Freiwillige werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 6 Absatz 1b Satz 4 SGB VI). Dies gilt auch für Senioren/Seniorinnen, die eine Altersteilrente beziehen und für Erwerbsminderungsrentner/-innen.

(2) Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, sind bis zum Erreichen des individuellen Regelalters versicherungspflichtig. Mit Erreichen des Regelalters sind sie nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungsfrei, können jedoch nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit wird nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abgeführt.

(3) Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach § 10a, §§ 79ff Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) haben rentenversicherungspflichtige Personen. Zum Personenkreis der Pflichtversicherten gehören nach Anlage 1, A. Ziff. 10 des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017, BStBl. I 2018, 93 auch Bundesfreiwilligendienstleistende.

(4) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Unfallversicherung

(1) Alle Freiwilligen, d. h. auch Altersrentnerinnen und -rentner, sind durch die EST in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Freiwillige sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII als Beschäftigte versichert, dabei gilt die EST als Unternehmer (§ 136 Absatz 3 Nummer 7 SGB VII). Der Unfallversicherungsträger der EST ist für die gesamte Dauer des BFD, einschließlich der verpflichtenden Seminare, zuständig.

(2) Die Freiwilligen sind auch während des Seminars durch ihre EST unfallversichert. Eine Unfallmeldung muss durch die EST der Freiwilligen erfolgen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Seminarform (virtuell oder in Präsenz).

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Die Freiwilligen werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der EST übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, einem weiteren Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums anschließend fortgeführt werden.

(2) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass vor Antritt des BFD eine private Versicherung bestand. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind.

(3) Versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind beispielsweise Beamte/Beamtinnen, Richter/-innen, Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit und Pensionär/-innen, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z. B. Kinder von Beamten/Beamtinnen für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

Versicherungsfreiheit

(4) Ebenfalls versicherungsfrei und damit nicht wegen des Freiwilligendienstes in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Absatz 3a SGB V).

(5) Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und -rentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V.

(6) Für Beziehende von Waisenrenten bestehen in der GKV seit dem 1. Januar 2017 versicherungs- und beitragsrechtliche Sonderregelungen, wonach Waisenrenten oder entsprechende Hinterbliebenenversorgungsleistungen bis zum Erreichen der Altersgrenzen für die Familienversicherung in der GKV beitragsfrei sind. Diese beitragsrechtliche Freistellung der Waisenrente wird allerdings durch

Waisenrentenbeziehende

die vorrangige Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung – hier aufgrund des BFD – verdrängt. Das bedeutet, dass nach geltendem Recht die Beitragsfreiheit von Waisenrenten mit der Aufnahme eines Freiwilligendienstes entfällt.

(7) Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB XI). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Pflegeversicherungsfreiheit. Freiwillig gesetzlich versicherte und gesetzlich pflichtversicherte Altersrentnerinnen und -rentner, die einen Freiwilligendienst leisten, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB XI.

(8) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilen die Krankenkassen.

LL § 13 Absatz 2 Satz 1 Arbeitslosenversicherung

(1) Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Für Freiwillige, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, hat die EST den Arbeitgeberanteil abzuführen.

(2) Wird der Freiwilligendienst unmittelbar im Anschluss an ein Versicherungspflichtverhältnis wie z. B. eine Berufsausbildung geleistet, richtet sich die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Taschengeld plus den Wert der Sachbezüge, sondern nach der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 344 Absatz 2 SGB III). Dies gilt auch, wenn der BFD nach einer Unterbrechung von weniger als sechs Monaten fortgesetzt wird.

(3) Dies betrifft vor allem kurze Unterbrechungen bei Einsatzstellenwechseln. Die Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Freiwilligen berechnen sich in diesen Fällen anhand der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV:

Jahr	monatlich	Beitragssatz	Beitrag
2024	3.535 Euro	2,6%	91,91 Euro

(4) Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht. Beratungen dazu erteilt die BA.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderurlaubsverordnung²

Die Sonderurlaubsverordnung bestimmt, dass zur Ableistung eines Freiwilligendienstes Beamte/ Beamtinnen Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

² Siehe Fußnote 1 auf Seite 47, LL § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz³²

Waisen erhalten nach § 87 Absatz 4 SGB XIV eine Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie einen Freiwilligendienst leisten. Das Bundesversorgungsgesetz wurde zum 01.01.2024 durch das SGB XIV ersetzt.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderleistungen im Personennahverkehr²

Im öffentlichen Personennahverkehr erhalten Freiwillige in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler/-innen, Studierende und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis gelten der Freiwilligenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung der EST/des Trägers.

LL § 13 Absatz 2 Satz 2 Sonderleistungen im Eisenbahnverkehr²

Im öffentlichen Eisenbahnverkehr erhalten Freiwillige unter 27 Jahren in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schüler/-innen, Studierende und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis gelten der Freiwilligenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung der EST/des Trägers.

LL § 13a Urlaub

§ 13a BFDG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.**
- (2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werktage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werktage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.**
- (3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.**
- (4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.**
- (5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.**

² Siehe Fußnote 1 auf Seite 47, LL § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

LL § 13a Allgemeines

(1) § 13a BFDG regelt den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch der Freiwilligen. Geregelt wird die Höhe des Urlaubsanspruchs, der Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Leistungen während des Urlaubs sowie die Abgeltung von nicht genommenen Urlaub nach Ende des Dienstes.

(2) EST und Freiwillige stimmen einvernehmlich Lage und Dauer des Urlaubs ab. Sofern kein anderweitiger Urlaubswunsch von den Freiwilligen geäußert wird, kann die zeitliche Festlegung auch durch die EST erfolgen. Davon kann v.a. zum Ende des Dienstes hin oder auch im Rahmen einer unwiderruflichen Freistellung unter Anrechnung des Resturlaubs bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes Gebrauch gemacht werden, wenn noch Resturlaubsansprüche bestehen. Kann der Urlaub zu keinem anderen Zeitpunkt genommen werden, liegt auch kein anderweitiger Urlaubswunsch vor.

Beispiel: Zum 31.03. endet der BFD von Sophia. Sie hat noch einen Resturlaubsanspruch von fünf Tagen. Da sie bislang keinen weiteren Urlaub beantragt hat, gibt die EST ihr für die letzten fünf Tage ihres Dienstes frei. Damit sind die Urlaubsansprüche vollständig erfüllt.

Der zeitlichen Festlegung des Urlaubs durch die EST steht auch nicht ein etwaiges Abgeltungsinteresse der Freiwilligen entgegen. Das heißt, stellt die EST die Freiwilligen zum Ende des Dienstes frei, weil noch Resturlaubsansprüche bestehen und die Freiwilligen bislang keinen anderweitigen Urlaubswunsch geäußert haben, kann der Freistellung nicht damit widersprochen werden, dass die Freiwilligen eine Abgeltung bevorzugen würden.

Darüber hinaus kann eine zeitliche Festlegung des Urlaubs durch die EST aus organisatorischen Gründen (Betriebsurlaub, Schulferien) erfolgen.

(3) Erkrankten Freiwillige während des Urlaubs, werden diese Tage nicht auf den Urlaub angerechnet. Die Freiwilligen müssen die Erkrankung umgehend der EST melden und ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest vorlegen.

(4) Wurde den Freiwilligen zu viel Urlaub gewährt, z. B. weil der Dienst früher endet als geplant und der Urlaubsanspruch dadurch geringer ist, kann der Urlaub nicht in irgendeiner Weise rückabgewickelt werden. Insbesondere ist keine Rückforderung des für diese Tage gezahlten Taschengeldes oder anderer Leistungen möglich.

(5) Die EST haben darauf hinzuwirken, dass der Urlaub innerhalb der Dienstzeit tatsächlich genommen wird.

LL § 13a Absatz 1 Urlaubsanspruch

Alle Freiwilligen haben einen Anspruch auf Erholungsurlaub. Auf diesen Anspruch kann auch nicht wirksam verzichtet werden, weder in der Vereinbarung noch im Rahmen sonstiger Abreden.

LL § 13a Absatz 2 Urlaubsdauer

(1) Bei einer Dienstdauer von 12 Monaten beträgt der Urlaubsanspruch für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 20 Werktage. Dabei wird von einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit auf

**Urlaubs-
anspruch
über 18**

fünf Werktage ausgegangen. Im Ergebnis entspricht das einem Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet.

(2) Ist die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Werktage verteilt, werden die Urlaubstage entsprechend umgerechnet, so dass sich im Ergebnis immer ein Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen auf ein Jahr gerechnet ergibt. Bei einer 6-Tage-Woche ergibt sich so ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen, bei einer 4-Tage-Woche ein Urlaubsanspruch von mindestens 16 Werktagen usw.

(3) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Höhe des Jahresurlaubsanspruchs nach § 19 Absatz 2 JArbSchG. Danach beträgt der Urlaubsanspruch jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem der BFD beginnt.

Beispiel: Sophie beginnt ihren 12-monatigen BFD im September. Im Juli ist sie 17 geworden. Da sie zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der BFD beginnt, noch nicht 17 Jahre alt war, hat sie einen Jahresurlaubsanspruch von 27 Werktagen.

(4) Schwerbehinderte Freiwillige haben in entsprechender Anwendung des § 208 SGB IX Anspruch auf zusätzlichen Urlaub von bis zu fünf Tagen jährlich.

(5) Sonn- und gesetzliche Feiertage gelten grundsätzlich nicht als Urlaubstage, da diese in der Regel arbeitsfrei sind.

(6) Bei der Regelung handelt es sich um einen Mindesturlaubsanspruch. Das heißt, dass zugunsten der Freiwilligen davon abgewichen und ein höherer Urlaubsanspruch vereinbart werden kann. Eine Regelung zulasten der Freiwilligen kann dagegen nicht vereinbart werden, da unionsrechtliche Vorgaben einen Mindestjahresurlaub von vier Wochen fordern.

LL § 13a Absatz 2 Urlaubsanspruch bei abweichender Dienstzeit

(1) Beträgt die Dienstzeit mehr oder weniger als 12 Monate, errechnet sich ein anteiliger Urlaubsanspruch.

Beispiel: Henry leistet für acht Monate einen BFD bei einer 5-Tage-Woche. Bei einer 5-Tage-Woche besteht ein Jahresurlaubsanspruch auf 20 Werktage. Bei einer Dienstdauer von acht Monaten besteht dementsprechend ein Anspruch auf acht Zwölftel des Urlaubsanspruchs, also auf 13,33 – gerundet 13 Werktage.

Das gilt sowohl für Fälle, in denen die Dienstdauer von Beginn an mehr oder weniger als 12 Monate beträgt, als auch Fälle, in denen der Dienst vorzeitig beendet oder verlängert wird.

**Urlaubs-
anspruch
unter 18**

(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

LL § 13a Absatz 3 Fortgewährung der Leistungen

Die Freiwilligen haben während des Urlaubs Anspruch auf Fortgewährung der vereinbarten Geld- und Sachleistungen. Sachbezüge, die während des Urlaubs nicht weitergewährt werden, sind für die Dauer des Urlaubs angemessen in bar abzugelten. Hierbei ist auf die jeweils aktuelle Sozialversicherungsentgeltverordnung zurückzugreifen.

LL § 13a Absatz 4 Urlaubsabgeltung

(1) Nicht genommener Urlaub ist nach dem Ende des Dienstes abzugelten. Der Abgeltungsanspruch entsteht automatisch mit Ende des Dienstes. Eine Abgeltung während des laufenden Dienstes ist nicht möglich. Die Freiwilligen können auf die Abgeltung verzichten. Dazu ist eine schriftliche, von den Freiwilligen unterzeichnete Verzichtserklärung erforderlich. Das ist jedoch erst möglich, nachdem der Anspruch entstanden ist. Ein Verzicht im Voraus ist dagegen nicht möglich.

Abgeltung

Beispiel: Kim leistet einen BFD vom 01.01. bis 31.12.2024. Zu Beginn des Dienstes erklärt Kim gegenüber der EST, während des BFDs auf Urlaub zu verzichten und auch keine Urlaubsabgeltung zu wollen. Im Juli möchte Kim dann doch zwei Wochen Urlaub nehmen.

Da der Verzicht auf Urlaub keine Wirkung hat, besteht der Anspruch auf Urlaub auch noch. Zum Ende des Dienstes hat Kim noch zehn Tage Resturlaub, auf deren Abgeltung Kim nun doch nicht verzichten möchte. Da der Verzicht im Voraus ebenfalls keine Wirkung hat, ist der Resturlaub abzugelten.

(2) Im Rahmen der Abgeltung sind die Freiwilligen so zu stellen, als hätten sie den Urlaub genommen. Die Berechnung des Abgeltungsanspruchs erfolgt angelehnt an die Berechnung nach dem Bundesurlaubsgesetz, um Schlechterstellungen zu vermeiden. Dabei ist zunächst ein (Urlaubs-)Tag in Geld umzurechnen. Das Bundesurlaubsgesetz stellt zur Berechnung auf einen Bezugszeitraum von einem Quartal ab, da jedes Quartal 13 Wochen hat. Ausgehend davon werden zunächst die vereinbarten monatlichen Leistungen mit drei multipliziert. Bei der Berechnung der Urlaubsabgeltung müssen neben dem Taschengeld alle in der BFD-Vereinbarung festgelegten Geld- und Sachleistungen als Bezugsgröße berücksichtigt werden. Das Ergebnis wird dann zunächst durch 13 und dann durch die Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Tage im Dienst geteilt.

Beispiel: Mit der freiwillig dienstleistenden Person im obigen Beispiel wurde eine 5-Tage Woche und die monatliche Gewährung von

- 330 Euro Taschengeld
- 49 Euro Mobilitätzuschläge
- 278 Euro Sachbezugswert Unterkunft (2024)
- 43 Euro Arbeitskleidung

vereinbart. Insgesamt belaufen sich die Leistungen auf 700 Euro.

Bei einem Resturlaubsanspruch von 10 Tagen berechnet sich der Abgeltungsanspruch wie folgt:

700 Euro x 3 Monate : (13 Wochen x 5 Tage/Woche) = 32,31 Euro/Tag

**32,31 Euro x 10 Tage Resturlaub = 323,10 Euro
Urlaubsabgeltungsanspruch**

Vereinfachend lässt sich folgende Berechnungsformel ableiten:

- 6-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen $\times \frac{3}{78}$
- 5-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen $\times \frac{3}{65}$
- 4-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen $\times \frac{3}{52}$
- 3-Tage-Woche: vereinbarte monatliche Leistungen $\times \frac{3}{39}$

Dabei handelt es sich um eine reine Berechnungsformel. Es ist unerheblich, wie viele Tage die Freiwilligen im Einzelfall in den letzten 13 Wochen tatsächlich im Dienst waren oder ob sie überhaupt bereits 13 Wochen Dienst geleistet haben.

Sachbezüge sind bei der Berechnung des Abgeltungsanspruchs entsprechend der jeweils aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berücksichtigen.

(3) Die Abgeltungszahlung ist sozialversicherungspflichtig.

LL § 14 zuständige Bundesbehörde

§ 14 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem BAFzA können weitere Aufgaben übertragen werden.

LL § 14 Allgemeines

Das BFDG wird in bundeseigener Verwaltung vom BAFzA ausgeführt. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem BMFSFJ.

Dem BAFzA können, über die Durchführung des BFD hinaus, weitere Aufgaben übertragen werden.

LL § 15 Beirat

§ 15 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

- 1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,**
- 2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,**
- 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,**
- 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,**
- 5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und**
- 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.**

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

LL § 15 Allgemeines

Der Beirat berät das BMFSFJ in Fragen des BFD. Der Beirat gewährleistet durch seine Besetzung eine praxisorientierte Beratung auf einer breiten gesellschaftlichen Basis und kann dem BMFSFJ dadurch Impulse für die weitere Entwicklung des BFD geben.

LL § 15 Absatz 1 Bildung des Beirats

Der Beirat wird beim BMFSFJ gebildet. Bei der Bildung des Beirats ist auf die Pluralität der Einsatzbereiche, der beteiligten Organisationen und der teilnehmenden Personen zu achten. Der Sachverstand und die Erfahrung aller im und für den BFD Aktiven sollen in den Beirat einfließen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenz.

LL § 15 Absatz 2 Mitglieder des Beirats

Der Beirat besteht aus insgesamt 23 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern gehören

- bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
- bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen des Bundesfreiwilligendienstes,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder
sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

LL § 15 Absatz 3 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

Die Mitglieder im Beirat werden für eine Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der beteiligten Organisationen berufen. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz findet daher keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied berufen.

LL § 15 Absatz 4 Sitzungen des Beirats

Der Beirat tagt einmal jährlich. Die Sitzungen des Beirats werden vom BMFSFJ einberufen und geleitet. Die Ergebnisse der Sitzungen sind im Protokoll festzuhalten und anschließend den Mitgliedern zu übersenden.

LL § 16 Übertragung von Aufgaben

§ 16 BFDG hat folgenden Wortlaut:

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

LL § 16 Allgemeines

(1) EST, ZST und Träger wirken an der Verwaltung des Freiwilligendienstes mit. In diesem Zusammenhang können ihnen Verwaltungsaufgaben durch das BAFzA übertragen werden. Für die Übertragung dieser Aufgaben kann zwischen dem BAFzA und in der Regel den ZST als Auftragnehmer ein Vertrag über die Übertragung von Aufgaben geschlossen (sog. ÜA-Vertrag) werden.

(2) Haben die ZST vom BAFzA vertraglich Aufgaben übernommen, können sie diese mit Hilfe von Dritten (SOEs) ausüben. Diese von der jeweiligen ZST benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste. SOEs können mit EST, Rechtsträgern und insbesondere Abrechnungsstellen identisch sein.

(3) Näheres ist in den **Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben** geregelt.

LL § 17 Kosten

§ 17 BFDG hat folgenden Wortlaut:

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen, Mobilitätszuschläge oder entsprechende Sachleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge, die gesetzlich geregelten Zuschüsse zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

LL § 17 Allgemeines

(1) Für einige der von den EST an die Freiwilligen gewährten Leistungen stehen den EST Erstattungen des Bundes, vertreten durch das BAFzA, zu. Näheres ist in den **Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG** ([\[Link\]](#)), die in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Obergrenzen festlegen, und in den **Ausführungsbestimmungen** ([\[Link\]](#)) zu diesen Richtlinien geregelt.

(2) Die Gewährung bzw. Auszahlung des Erstattungsbetrages bzw. Zuschussbetrages erfolgt freiwilligenbezogen unter der Bedingung, dass die geschlossene Vereinbarung durch das BAFzA freigegeben wurde. Es werden keine Sammelüberweisungen zu den geleisteten Zahlungen zu Taschengeld und Sozialversicherung erstellt.

(3) Die Zahlung erfolgt zum Ende des Monats für den laufenden Monat, nachdem die Zahlungsdaten um den 24. jeden Monats ausgelesen wurden. Bei Dienstzeiträumen, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, wird die anteilige Zahlung auf Basis eines Monats mit 30 Tagen berechnet.

**Kosten-
erstattung**

LL § 17 Absatz 1 Eigenleistungen der Einsatzstellen

(1) Die EST können zusätzlich zum Taschengeld auch Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätszuschläge erbringen. Diese Leistungen können als Sachleistungen oder als Geldersatzleistungen gewährt werden. Die Kosten für diese Leistungen sind von den EST selbst zu tragen.

(2) Die EST tragen auch die im Rahmen des BFD anfallenden Verwaltungskosten.

LL § 17 Absatz 2 Satz 1 Leistungen der Einsatzstellen

Die EST übernehmen für den Bund die Zahlung des Taschengeldes sowie der Sozialversicherungsbeiträge. Sie übermitteln die Daten der Freiwilligen an die zuständige Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger.

LL § 17 Absatz 2 Satz 2 Pflichten der Einsatzstellen

(1) Die EST übernehmen die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser beinhaltet nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

(2) Die Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts umfassen auch die Pflicht zur Zahlung von Beitragszuschüssen für eine private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V (Krankenversicherung) bzw. § 61 SGB XI (Pflegeversicherung).

(3) Privat krankenversicherte Freiwillige, die bei Aufnahme des Freiwilligendienstes bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und infolge der Zugangsbeschränkungen gemäß § 6 Absatz 3a SGB V nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können, können einen Beitragszuschuss erhalten. Auch Freiwillige, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten, können einen Beitragszuschuss erhalten. Die Freiwilligen sind in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig, sondern in der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

**Beitrags-
zuschuss zur
Krankenver-
sicherung**

(4) Freiwillige, die in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert sind, können ebenfalls einen Beitragszuschuss erhalten. Anspruchsberechtigt sind danach

- Beschäftigte, die neben dem Freiwilligendienst eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben oder aufgrund ihres beruflichen Status versicherungsfrei sind.
- Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und daneben einen Freiwilligendienst leisten.
- Aus dem Dienst ausgeschiedene Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit, die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB V der freiwilligen Krankenversicherung beigetreten sind und damit nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind.

(5) Keinen Anspruch auf Beitragszuschüsse nach §§ 257 SGB V, 61 SGB XI haben:

- Beamte/ Beamtinnen mit Anspruch auf Beihilfe. Dies gilt auch für Beamte/ Beamtinnen im Ruhestand
- Privat versicherte hauptberuflich Selbstständige
- Freiwillig versicherte Rentner/-innen

(6) Für privat kranken- und pflegeversicherte Freiwillige ist der Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V in Höhe des Betrages zu

zahlen, der sich bei Anwendung der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (7,3 %) zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes und der bezüglich des Freiwilligendienstes bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen ergibt. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Krankenversicherung zu zahlen haben.

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung ist gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB XI in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre. Es ist jedoch höchstens die Hälfte des Betrages zu leisten, den Freiwillige für ihre private Pflege-Pflichtversicherung zu zahlen haben. Der Beitragssatz liegt bei 3,4 Prozent des Bruttoeinkommens, bei Kinderlosen erhöht er sich um 0,6 Prozent auf vier Prozent des Bruttoeinkommens. Arbeitnehmende und Arbeitgeber tragen den Beitrag ohne den Kinderlosenzuschlag je zu Hälfte, den Kinderzuschlag tragen die Arbeitnehmenden alleine. Eine abweichende Regelung gilt im Bundesland Sachsen. Dort entfallen von den 3,4 Prozent Pflegeversicherungsbeitrag 2,2 Prozent auf die Beschäftigten und 1,2 Prozent auf die Arbeitgeber.

	Arbeitnehmende	Kinderlose Arbeitnehmende	Arbeitgeber
Bundesland Sachsen	2,2%	2,8%	1,2%
Übrige Bundesländer	1,7%	2,3%	1,7%

(7) Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung erhalten nach § 257 Absatz 1 SGB V bzw. § 61 Absatz 1 Satz 1 SGB XI als Beitragszuschuss den Betrag, den Arbeitgeber bei Versicherungspflicht zu tragen hätten. Insoweit entspricht der Beitragszuschuss dem bei Versicherungspflicht gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV zu tragenden Gesamtbeitrag.

(8) Beratungen dazu leisten die Krankenkassen. Eine Beratung durch das BMFSFJ und das BAFzA erfolgt nicht.

(9) Für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte/Ärztinnen, Architekten/ Architektinnen) in der Rentenversicherung ist vor der Gewährung von Beitragszuschüssen zu prüfen, ob sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI durch Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers auch auf den Freiwilligendienst erstreckt. Hierzu muss die EST oder die Freiwilligen Kontakt zum Rentenversicherungsträger aufnehmen. Erstreckt sich die Befreiung auch auf den Freiwilligendienst, so ist nach § 172a SGB VI ein Beitragszuschuss in Höhe der Hälfte des für das Taschengeld anfallenden Beitrags zu zahlen. Dieser Betrag ist vom BAFzA zu erstatten.

(10) Bundesfreiwilligendienstleistende sind in das Umlageverfahren U2 und U3 einbezogen. Mit dem Umlageverfahren U2 wird innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafür gesorgt, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Mutterschaftszeiten abgefedert werden. Für Freiwillige, die in Mutterschutz gehen, zahlen die Krankenkassen ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld. Mit der Einbeziehung in das Erstattungsverfahren U2 sind die

**Umlage-
verfahren**

EST verpflichtet, für alle Teilnehmenden am BFD die Umlage U2 zu zahlen (dies gilt gleichermaßen für das FSJ/FÖJ). Die Umlage U2 ist **allein** von der EST zu tragen und wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. Die EST können auf Antrag aus der Umlage Erstattungen für den bei Beschäftigungsverboten zu zahlenden Mutterschutzlohn und die Sozialversicherungsbeiträge sowie den ggf. zum Mutterschaftsgeld zu zahlenden Zuschuss erhalten.

Die Umlage gehört nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen. **Eine Erstattung des Beitrages über die Kostenerstattung des Bundes ist nicht möglich.** Der Beitrag zur Umlage U2 ist daher auch nicht in der Vereinbarung bei den von der EST zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen anzugeben. Ist durch die EST aufgrund eines Beschäftigungsverbotes Mutterschutzlohn zu zahlen, ist dies dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Die Kostenerstattung durch den Bund ist dann aufgrund der Erstattungsmöglichkeiten aus dem Umlageverfahren einzustellen. Gleiches gilt auch während des Bezuges von Mutterschaftsgeld durch die Freiwilligen bzw. während der Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld für die Freiwilligen durch die EST.

(11) Die Umlage U3 (Insolvenzumlage) ist ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung des Insolvenzgeldes, die von allen insolvenzfähigen Arbeitgebern abzuführen ist. Die Umlage muss nicht von allen Arbeitgebern gezahlt werden (§ 358 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Ausgeschlossen sind z. B. Bund, Länder und Gemeinden sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist. Die Umlage U3 ist auch für Freiwillige im BFD (wie auch im FSJ/FÖJ) abzuführen.

Die Umlage U3 ist **allein** von der EST zu tragen und wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. Die Umlage gehört nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Erstattung des Beitrages über die Kostenerstattung des Bundes ist nicht möglich. Der Beitrag zur Umlage U3 ist daher auch nicht in der Vereinbarung bei den von der EST zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen anzugeben.

LL § 17 Absatz 2 Satz 3 Kosten der pädagogischen Begleitung

Die EST tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung.

LL § 17 Absatz 3 Kostenerstattung durch den Bund

(1) Grundsätzlich werden den EST der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge, die Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet. Erstattungsfähig sind Ausgaben, die nachweislich tatsächlich entstanden sind.

(2) Die EST tragen mindestens 10% der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung selbst (aus Eigen- und/oder Drittmittel). Erstattungsfähig sind nur Ausgaben für solche Seminare, Projekte und individuelle Betreuung, die den in der Rahmenrichtlinie formulierten und in den jeweiligen Rahmenkonzeptionen konkretisierten Mindeststandards und Qualitätsmerkmalen für die pädagogische Begleitung im BFD entsprechen. Das fünftägige Seminar zur politischen Bildung wird für Freiwillige über 27 Jahren einmalig kostenfrei gewährt, wenn es über die verpflichtenden Seminartage hinaus besucht wird. Für Freiwillige

unter 27 Jahren wird das Seminar zur politischen Bildung im Rahmen der Erstattung als Sachleistung.

(3) Nicht alle mit den Seminartagen in Zusammenhang stehenden Kosten sind über den Zuschuss zur pädagogischen Begleitung erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Investitionskosten über die Sachkostenpauschale des BMF hinaus
- Kosten für die fachliche Anleitung der Freiwilligen in der EST
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldung und sonstige Verwaltungsleistungen
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Ausgaben nicht erstattungsfähig:

- Ausgaben für Seminartage, die nicht den in der jeweiligen, zentralstellenbezogenen Rahmenkonzeption konkretisierten Mindeststandards für die pädagogische Begleitung entsprechen

(4) Werden alle verpflichtenden Seminare an einem Bildungszentrum durchgeführt, wird kein Zuschuss ausgezahlt. In diesen Fällen wird der zustehende Zuschuss für die pädagogische Begleitung mit den Kosten für die Seminare an den Bildungszentren verrechnet. Die Kosten der Nutzung der Bildungszentren, die über den zustehenden Zuschuss hinausgehen, werden dem Rechtsträger unter Berücksichtigung des nach Ziffer 2.1.12 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG zu erbringenden Eigenanteils nach Dienstende in Rechnung gestellt.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung steht unmittelbar der EST zu. Dies gilt auch, wenn die EST einen Träger, eine SOE oder ZST mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beauftragt hat. Auf die Besonderheit bei der Abwicklung der Kostenerstattung wird bei einer weitergehenden Beauftragung durch das BAFzA entsprechend Rücksicht genommen, indem sämtliche die Kostenerstattung betreffenden Verwaltungsvorgänge den EST über die ZST zugestellt werden können. Für diese Fälle sieht das Beiblatt zur Vereinbarung vor, die Abrechnungsstellen für die Erstattung von Taschengeld und SV-Beiträgen, des Zuschusses für die pädagogische Begleitung sowie ggf. für die Erstattung der Fahrtkosten zum Seminar für die politische Bildung zu bestimmen.

(6) Für die Erstattung werden im Einvernehmen mit dem BMF Obergrenzen festgelegt. Die geltenden Obergrenzen betragen:

Obergrenzen

Alter der Freiwilligen	Zuschuss zu Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge monatlich	Zuschuss für die pädagogische Begleitung monatlich
bis Vollendung des 25. Lebensjahres	bis zu 300 Euro	bis zu 121 Euro während der Dienstmonate 1-12 bis zu 60 Euro ab dem 13. Dienstmonat
25- und 26- Jährige	bis zu 400 Euro	bis zu 121 Euro
ab 27 Jahren	bis zu 400 Euro	bis zu 121 Euro

(7) Weiterhin werden einmalig die notwendigen Fahrtkosten für die kostenfrei gewährte Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung erstattet (siehe Ziffer 2.1.7 der Kostenerstattungsrichtlinie) [\[Link\]](#). Für Freiwillige über 27 Jahre gilt diese Regelung nur dann, wenn das Seminar zur politischen Bildung über die verpflichtenden Seminartage hinaus besucht wird.

(8) Für den Zuschuss zur pädagogischen Begleitung sind im Hinblick auf die Zuschusshöhe die Dauer der Dienstzeit sowie das Lebensalter der freiwillig dienstleistenden Person bei Dienstbeginn maßgebend.

Für den Zuschuss zum Taschengeld und den SV-Beiträgen richtet sich die Höhe des Zuschusses danach, wann die freiwillig dienstleistende Person das 25. Lebensjahr vollendet.

Beispiel 1: Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Das 25. Lebensjahr wird am 30.06. vollendet. Da die Vollendung bereits vor Beginn des BFD erfolgt, beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 400 Euro.

Beispiel 2: Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Das 25. Lebensjahr wird am 15.07. vollendet, also nach Beginn des BFD. Für den Monat Juli wird der Zuschuss in Höhe bis zu 300 Euro gewährt. Ab dem 1. des Folgemonats wird der erhöhte Zuschuss gewährt.

Beispiel 3: Dienstbeginn des BFD ist am 01.07. Das 25. Lebensjahr wird am 01.07. vollendet. Der erhöhte Zuschuss wird von Beginn an ab dem 01.07. gewährt.

(9) Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag für die pädagogische Begleitung altersunabhängig auf entsprechenden Antrag um bis zu 100 Euro aufgestockt werden.

(10) Das Erstattungsverhältnis zwischen den EST und dem BAFzA ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das BAFzA legt beim Abschluss einer Vereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie für die pädagogische Begleitung für den einzelnen Freiwilligen fest.

(11) Die Festsetzung der Höhe der Erstattungsbeträge und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der EST getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die

Auszahlung an die in der Vereinbarung benannte Abrechnungsstelle. Jede Erstattung von Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur pädagogischen Begleitung ist damit nach § 35 Satz 1 VwVfG ein Verwaltungsakt. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungen in Form eines schriftlichen Bescheides ist nicht erforderlich.

(12) Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zum Seminar der politischen Bildung muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim BAFzA von der EST, der SOE oder dem Rechtsträger gestellt werden. Eine Antragstellung durch den/die Freiwillige/n ist nicht möglich. Die Erstattung der Fahrtkosten ist nur einmal möglich.

(13) Für die Durchführung von virtuellen Seminaren können für ersatzfähige Aufwendungen, insbesondere zur Miete von notwendiger Technik und Infrastruktur sowie Kosten zur Bereitstellung von Durchführungsplattformen, maximal 25 Euro pro Freiwilligen und virtuell durchgeführtem Seminartag erstattet werden. Anschaffungskosten für entsprechende Hardware sind nicht erstattungsfähig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Abrechnung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung nachzuweisen.

**Virtuelle
Seminare**

(14) Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für die pädagogische Begleitung geleistet wurden. Als Belege werden Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen beziehungsweise Kontoauszüge akzeptiert. Die Belege verbleiben in der EST oder beim RTR. Das BAFzA fordert diese gegebenenfalls im Rahmen einer vertieften Prüfung, nach erfolgter Abrechnung mit einem gesonderten Schreiben an.

Nachweis

Die Belege sind in der EST oder beim jeweiligen RTR für weitere Prüfungen mindestens fünf Jahre nach Dienstende der freiwillig dienstleistenden Person aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Dienst beendet wurde. Wird die pädagogische Begleitung anteilig oder vollständig an Dritte (andere EST, Träger etc.) delegiert, muss die EST beziehungsweise der jeweilige RTR gewährleisten, dass bei einer Prüfung Zugang zu den Abrechnungen, Quittungen etc. Dritter gewährt wird. Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch Dritte müssen nach geltendem Recht gemäß § 14 Absatz 4 i. V. m. § 14a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz (UstG) abgefasst sein.

(15) Es ist zulässig, elektronische Akten im Rahmen der Durchführung des BFD zu führen. Kostenbelege können daher auch in elektronischer Form aufbewahrt und im Rahmen einer Stichproben- oder Anlassprüfung an das BAFzA übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Belege unveränderbar und vollständig sind. Die in § 12 BFDG, Ziffer 0.4 der Richtlinien für die Durchführung übertragener Aufgaben und Ziffer 3.1 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und zu den Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(16) Für jeden Seminartag sind die Teilnahmebescheinigungen in der EST aufzubewahren. Dabei ist bei selbst durchgeführten Seminartagen eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich, aus der auch die Anwesenheit der Freiwilligen ersichtlich ist. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht

**Anwesenheits-
liste**

ausreichend. Auf der Teilnehmendenliste ist der Name des Referenten bzw. der Referentin leserlich zu vermerken.

(17) Wird festgestellt, dass der Zuschuss für die pädagogische Begleitung nicht zweckentsprechend verausgabt wurde, wird der nicht nachweislich zweckentsprechend verausgabte Zuschussbetrag gemäß § 49a Absatz 1 i. V. m. § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG zurückgefordert. Für die Rückforderung des nicht zweckentsprechend verausgabten Zuschusses ist der jeweilige RTR der verantwortliche Ansprechpartner des BAFzA.

(18) Bei Feststellung, dass die Freiwilligen an null Seminartagen teilgenommen haben, ist grundsätzlich der gesamte Zuschuss zur pädagogischen Begleitung zurückzuzahlen.

**Null Seminar-
tage**